



Forschungsinstitut für
Wildtierkunde und Ökologie,
Veterinärmedizinische Universität
Wien

umweltbundesamt^U



Institut für Landschaftsentwicklung,
Erholungs- und Naturschutzplanung,
Universität für Bodenkultur Wien

ISWIMAN
Integrated Sustainable Wildlife Management
in the Biosphere Reserve Wienerwald

**Prinzipien, Kriterien und
Indikatoren für integrales
nachhaltiges Wildtiermanagement
im Biosphärenpark Wienerwald**



Anhang 2

**Interaktionsfeld
FORSTWIRTSCHAFT -
Wildtiere / Wildlebensräume /
Jagd**



Voll- und Kurzversion

**F. Reimoser, W. Lexer, Ch. Brandenburg,
R. Zink, F. Heckl, A. Bartel**

ISBN_Online: 978-3-7001-6626-9

Wien, 2008

Gefördert vom Man and Biosphere (MaB) Programm der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Vorbemerkungen und Anwenderhinweise

Die in diesem Bewertungsset vorliegenden Prinzipien, Kriterien und Subkriterien beziehen sich auf die Schnittstellen zwischen einer nachhaltigen Forstwirtschaft und einer nachhaltigen Jagd im Biosphärenpark Wienerwald. Sowohl für die Forstwirtschaft (den Forstwirt), als auch für das Grundeigentum (den Grundeigentümer) wurde damit eine Selbstbewertungsmöglichkeit geschaffen. Diese beiden Blickwinkel wurden vor allem deshalb in einem einzigen Kriterienset zusammengefasst, weil die Forstwirtschaft im Biosphärenpark Wienerwald zumeist eng an das Grundeigentum gekoppelt ist (im Gegensatz z. B. zu den Systemen Holznutzungslizenzen oder Waldbewirtschaftungslizenzen, wie diese z. B. in Osteuropa, Nord- oder Südamerika zur Anwendung kommen).

Das Bewertungsset dient der Selbstbewertung von Forstwirten und Waldeigentümern und soll die Nachhaltigkeitsüberprüfung der forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Erhaltung heimischer Wildarten und ihrer Lebensräume sowie eine nachhaltige Jagdausübung ermöglichen. Dies ist deshalb erforderlich, weil Wildtiere, deren Lebensraumqualität und damit auch die Nachhaltigkeit der Jagd insbesondere im Biosphärenpark Wienerwald von der Forstwirtschaft maßgeblich mit beeinflusst werden. Wechselwirkungen zwischen der Forstwirtschaft und der Jagdausübung können in verschiedener Hinsicht zu Synergismen, aber auch zu negativen Folgen für den jeweils anderen Landnutzungsanspruch führen, die den einzelnen Naturnutzern oft nicht bewusst sind.

Bei der Bewertung berücksichtigt werden in diesem Set ausschließlich Einflussmöglichkeiten von Forstwirten und Waldeigentümern auf die Nachhaltigkeit der Jagd, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung artenreicher Wildtierbestände und Wildtierlebensräume. Für die Bewertung von Einflussmöglichkeiten der anderen Nutzergruppen (Jagd, Landwirtschaft sowie Freizeit- und Erholungsmanagement) auf die Nachhaltigkeit von Wildtieren, Wildtierlebensräumen und der Jagd wurden separate Sets mit entsprechenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren entwickelt.

Anmerkung für Kleinwaldbesitzer: Diese sind in der Regel Mitglieder von Jagdgenossenschaften. Vertragliche Regelungen (Pachtvertrag, etc.) werden in der Regel nicht vom einzelnen Kleinwaldbesitzer, sondern von seinen Eigentumsvertretern in der Jagdgenossenschaft abgeschlossen. Beurteilungseinheit ist somit im Regelfall nicht der einzelne Waldeigentümer, sondern das Jagdgebiet oder eine Hegegemeinschaft. Deshalb sollte die Nachhaltigkeitsbeurteilung von den für das Jagdgebiet zuständigen Grundeigentümern durchgeföhrt werden. Es steht aber jedem Waldeigentümer frei, seine eigene Einstellung im Hinblick auf die hier beurteilten Nachhaltigkeitskriterien zu überprüfen. Dies kann insbesondere dann von Interesse sein, wenn seine Einstellung in der Jagdgenossenschaft insgesamt nicht zum Ausdruck kommen sollte.

Für den eiligen Leser

1. **Direkteinstieg** mit der Punkte-Bewertung bei den Subkriterien (jeweils in Rahmen gestellt) für den ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich.
2. **Erläuterungen** erst bei Bedarf lesen.
3. **Kurzauswertung:** *Drei Doppelspalten auf A4-Blatt* vorsehen (für ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich). Pro Doppelspalte links jeweils die *maximalen Punktwerte* der beurteilten Subkriterien ablesen und untereinander eintragen, rechts davon den jeweils von Ihnen für Ihr Gebiet vergebenen Wert (die Vergabe von Punkten zwischen Maximum und Minimum der im Bewertungsset angeführten Punktestufen ist erlaubt). Abschließend Summenbildung über die sechs Spalten und Summe der von Ihnen vergebenen Werte in Prozent der Summe der entsprechenden Maximalwerte ausdrücken (getrennt für die drei Bewertungsbereiche). Wenn Sie für einen Bewertungsbereich 76-100 % der Maximalwert-Summe erreichen, ist Ihre Nachhaltigkeit in diesem Bereich „sehr gut“, bei 51-75 % „gut“, bei 25-50 % „mittel“, bei 0-24 % „schlecht“ und bei Minuswerten „sehr schlecht“.
4. **Ausführliche Anwenderhinweise** für die Handhabung des PKI-Sets sowie für die Vollauswertung der Selbstbeurteilung sind im Endbericht der Studie enthalten.
5. **Kurzversion der Beurteilung:** Eine eingeschränkte Bewertung der Nachhaltigkeit ist über eine Kurzversion des PKI-Sets möglich. Die Nummern der dazu vorgesehenen Subkriterien (wichtigste Indikatoren) sind unterstrichen und grau hinterlegt (z. B. Subkriterium 1).

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsdefinitionen.....	8
1 Ökologischer Bereich	12
1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein forstliches Ziel 12	
1.1.1 Kriterium: Die Forstwirtschaft hat Bezug zu Wildtieren und Jagd.....	12
1.1.1.1 Subkriterium 1: Verpflichtung von Jagdpächtern und längerfristigen Jagdkunden zur Führung von artspezifischen Abschussplänen und gegliederten Abschusslisten	12
1.1.1.2 Subkriterium 2: Vorgabe von Abschusszielen bei Wildarten mit Reduktionsbedarf, für die keine behördlichen Abschusspläne bestehen (z. B. Schwarzwild, nicht heimische Arten).....	13
1.1.1.3 Subkriterium 3: Abschusskontrolle.....	14
1.1.1.4 Subkriterium 4: Existenz einer Strategie zur Abstimmung der forstlichen Maßnahmen mit der Jagd	15
1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation	15
1.1.2.1 Subkriterium 5: Existenz von Kontrollzaunflächen zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung	16
1.1.2.2 Subkriterium 6: Berücksichtigung der Ergebnisse objektiver forstlicher Beobachtungssysteme zur Einschätzung des Wildeinflusses auf den Wald	17
1.1.2.3 Subkriterium 7: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse	17
1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung	19
1.1.3.1 Subkriterium 8: Feststellung und planliche Erfassung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel	19
1.1.3.2 Subkriterium 9: Erhöhung der Attraktivität wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel.....	20
1.1.4 Kriterium: Berücksichtigung der Lebensraumqualität und -kapazität.....	21
1.1.4.1 Subkriterium 10: Aktive Erhaltung und Gestaltung des Wildlebensraumes 21	
1.1.4.2 Subkriterium 11: Berücksichtigung des Wildlebensraumes bei der forstlichen Erschließungsplanung	23
1.2 Prinzip: Die Waldbewirtschaftung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung gewährleisten	24
1.2.1 Kriterium: Die Forstwirtschaft orientiert sich an der potenziell natürlichen Waldvegetation.....	24
1.2.1.1 Subkriterium 12: Kenntnis und Dokumentation von potenziell natürlichen und aktuellen Waldtypen und Baumartenzusammensetzungen	25
1.2.1.2 Subkriterium 13: Anteil der Waldfläche mit potenziell natürlicher Baumartenzusammensetzung und naturnaher Waldstruktur.....	25
1.2.1.3 Subkriterium 14: Naturnahe Waldbewirtschaftung als Bestandteil der betrieblichen Zielsetzung, Planung und Praxis	27

1.2.2	Kriterium: Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Lebensraumansprüchen der Wildtiere.....	28
1.2.2.1	Subkriterium 15: Berücksichtigung der Lebensraumansprüche gefährdeter, sensibler und wiederkehrender Wildarten	28
1.2.2.2	Subkriterium 16: Berücksichtigung von Reproduktionsbiologie und Lebensrhythmus gefährdeter und sensibler Wildarten.....	29
1.2.2.3	Subkriterium 17: Existenz großräumiger Absprachen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wildlebensräume.....	30
2	Ökonomischer Bereich	31
2.1	Prinzip: Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen, ist ein forstliches Ziel.....	31
2.1.1	Kriterium: Die Rentabilität der Jagd ist mittelfristig gesichert.....	31
2.1.1.1	Subkriterium 18: Existenz einer Vermarktungsstrategie für Jagd im Biosphärenpark.....	31
2.1.1.2	Subkriterium 19: Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten	31
2.1.2	Kriterium: Der Jagdwert wird durch forstliche Maßnahmen erhalten und/oder gefördert32	
2.1.2.1	Subkriterium 20: Forstliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd 32	
2.1.2.2	Subkriterium 21: Unterstützung von Reviereinrichtungen.....	32
2.2	Prinzip: Die Berücksichtigung effizienter Bejagungsmöglichkeiten des Wildes ist ein forstliches Ziel.....	33
2.2.1	Kriterium: Schaffung günstiger Bejagungsmöglichkeiten im Wald	33
2.2.1.1	Subkriterium 22: Ermöglichen ausreichender Bejagungsflächen	33
2.2.1.2	Subkriterium 23: Berücksichtigung der Bejagbarkeit bei der Art der Waldbewirtschaftung.....	34
2.2.2	Kriterium: Räumliche und zeitliche Rücksichtnahme auf Wild und dessen Bejagbarkeit	35
2.2.2.1	Subkriterium 24: Räumliche und zeitliche Rücksichtnahme bei forstlichen Maßnahmen 35	
2.3	Prinzip: Einen Beitrag zur Wildschadensvermeidung zu leisten, ist ein forstliches Ziel 36	
2.3.1	Kriterium: Forstliche Maßnahmen berücksichtigen die Wildschaden-anfälligkeit des Waldes.....	36
2.3.1.1	Subkriterium 25: Verminderung der Verbisschadenanfälligkeit des Waldes 37	
2.3.1.2	Subkriterium 26: Berücksichtigung der Schältschadenanfälligkeit des Waldes 38	
2.4	Prinzip: Die Nutzung von Synergien mit der Jagd ist ein forstliches Ziel.....	39
2.4.1	Kriterium: Die Forstwirtschaft ist mit der Jagd ökonomisch abgestimmt („ökonomische Einheit“).....	39

2.4.1.1	Subkriterium 27: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise.....	39
2.4.1.2	Subkriterium 28: Berücksichtigung der Jagd bei der Walderschließung.40	
2.4.1.3	Subkriterium 29: Existenz von jagdgebietsübergreifenden Wildbewirtschaftungskonzepten und deren Koppelung an Pacht- bzw. Abschussverträge	41
2.4.1.4	Subkriterium 30: Gestaltung von Pacht- und Abschussverträgen im Sinne einer nachhaltigen Jagd.....	42
2.4.1.5	Subkriterium 31: Zweckmäßige Jagdgebietsabgrenzung	43
2.4.2	Kriterium: Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum	44
2.4.2.1	Subkriterium 32: Engagement der Waldeigentümer und -bewirtschafter für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)	44
2.4.2.2	Subkriterium 33: Engagement der Waldeigentümer und -bewirtschafter bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum.....	45
3	Sozio-kultureller Bereich.....	47
3.1	Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch die Grundeigentümer / Forstwirte berücksichtigt	47
3.1.1	Kriterium: Der Grundeigentümer / Forstwirt begünstigt durch eine entsprechende Einbindung einheimischer Jäger einen ausgewogenen Regionalbezug der Jagd 47	
3.1.1.1	Subkriterium 34: Berücksichtigung der jagdlichen Nutzungsinteressen ortsansässiger Jäger.....	47
3.1.1.2	Subkriterium 35: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger	48
3.2	Prinzip: Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich sollen bevorzugt ortsansässigen Personen angeboten werden.....	48
3.2.1	Kriterium: Die Forstwirtschaft / Der Grundeigentümer trägt zur Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich in der Region bei	48
3.2.1.1	Subkriterium 36: Bereitstellung jagdlicher Arbeitsmöglichkeiten	48
3.3	Prinzip: Waldbewirtschafter / Grundeigentümer pflegen einen regelmäßigen Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen und tragen zur Vermeidung und konstruktiven Bewältigung von Konflikten bei.....	49
3.3.1	Kriterium: Kontakt, Informationsaustausch sowie Vermeidung und Bewältigung von Konflikten mit örtlichen Interessen- und Landnutzerguppen	49
3.3.1.1	Subkriterium 37: Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen	50
3.3.1.2	Subkriterium 38: Konfliktbewältigungsstrategien	50
3.3.1.3	Subkriterium 39: Weiterbildung in den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Kommunikation“ und „Konfliktmanagement“	51
3.4	Prinzip: Der Grundeigentümer / Die Forstwirtschaft trägt dazu bei, dass sich die Jagd an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren orientiert.....	52

3.4.1	Kriterium: Grundeigentümer ermöglichen keine Bejagung von Wildtieren, die aus Zucht und Gatterhaltung stammen	52
3.4.1.1	Subkriterium 40: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung	53
3.4.1.2	Subkriterium 41: Freilassung von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung	53
3.5	Prinzip: Waldbewirtschafter sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Lebensräume, Wildtiere und deren Bejagung bewusst	54
3.5.1	Kriterium: Waldbewirtschafter setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Wildökologie und Jagd auseinander	54
3.5.1.1	Subkriterium 42: Verbesserung des Wissensstandes über wildökologische und jagdliche Auswirkungen forstlicher Maßnahmen	54

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Als **Forstwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um Waldbewirtschafter, einschließlich des für die Waldbewirtschaftung zuständigen Forstpersonals (Förster, Forstrevierleiter), Waldeigentümer oder Betriebsführer von Forstbetrieben handeln.
- Unter **Wild** sind die vom Anwendungsbereich des Jagdrechts in der jeweils geltenden Fassung eingeschlossenen wild lebenden Tierarten (Haarwild und Federwild), einschließlich der ganzjährig geschonten Arten, zu verstehen. Soweit nicht anders angegeben, werden die Begriffe **Wild** und **Wildtiere** im selben Sinn verwendet. Ebenso bezieht sich der Begriff Wildtierarten hier auf jene Wildtierarten, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen bzw. unterlagen.
- Als **gefährdet** werden jene Wildtierarten bezeichnet, deren langfristiges Überleben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in unterschiedlichem Ausmaß bedroht oder in Frage gestellt ist. In der Regel handelt es sich um vom (regionalen) Verschwinden oder Aussterben bedrohte, kontinuierlich zurückgehende, besonders seltene oder vorübergehend verschwundene und nun wiederkehrende Arten, die deshalb auch oft als geschützte Arten unter besonderem naturschutzrechtlichen Schutz stehen. Der Grad der Gefährdung einer Art ergibt sich in der Regel aus unterschiedlichen Faktoren, die meist verschieden stark zusammenwirken, in ihrer Gesamtheit den Erhaltungszustand einer Art beeinflussen und deren Auftreten als Warnsignale auf eine Gefährdung der jeweiligen Art schließen lassen. Diese Gefährdungsfaktoren umfassen vor allem: geringe Bestands- oder Populationsgröße; anhaltend rückläufige Bestandsentwicklung (kontinuierlich abnehmende Zahl von Populationen und/oder Individuen einer Art); kleines oder abnehmendes Verbreitungsgebiet (Arealeinengung); hohe Lebensraumansprüche einer Art; Lebensraumverluste, Zerschneidung von Lebensräumen, Verschlechterung der Lebensraumqualität (geringe oder abnehmende Habitatverfügbarkeit); direkte negative Beeinflussung durch den Menschen (z. B. durch übermäßige Bejagung, Übernutzung, gezielte Bekämpfung, etc.); Bedrängung durch invasive gebietsfremde Arten (z. B. Zulka et al., 2001; Primack, 1998). In unterschiedlicher Kombination und Gewichtung liegen die meisten der genannten Faktoren den Gefährdungseinstufungen von Roten Listen gefährdeter Arten sowie der Einstufung als geschützte Art nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zugrunde. Der Grad der Gefährdung, der gleichsam die Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. das Aussterbensrisiko einer Art in einem bestimmten Gebiet angibt, wird in Roten Listen – je nach Systematik der unterschiedlichen Roten Listen – auf Skalen eingeordnet, die meist die Stufen „ausgestorben oder verschollen“, „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“, „gefährdet“ und die Vorwarnstufe „potenziell gefährdet“ umfassen (z. B. Zulka et al., 2001; IUCN, 1994, 1999). Ist eine Wildtierart auf einer relevanten Roten Liste – z. B. die Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs (Zulka, 2005) und Rote Listen der Bundesländer – in eine der genannten Gefährdungsstufen eingeordnet, so ist die betreffende Art jedenfalls als gefährdete Art im Sinne dieser Studie zu betrachten¹. Ebenso sind geschützte Arten gemäß Naturschutzgesetzen (Artenschutzbestimmungen), EU-Gemeinschaftsrecht (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-

¹ Unter www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/artenschutz/oasis steht im Internet die vom Umweltbundesamt erstellte Datenbank OASIS (Oesterreichisches Artenschutzinformationssystem) zur Verfügung, in der die Gefährdungseinstufungen einzelner Arten nach unterschiedlichen Roten Listen abgefragt werden können. Zu jagdlich relevanten Arten werden derzeit laufend auch jagdrechtliche Informationen (Schuss- und Schonzeiten) auf Basis der österreichischen Landes-Jagdgesetze verfügbar gemacht.

Flora-Habitat-Richtlinie) und internationalen Artenschutzübereinkommen (z. B. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention; Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – Bonner Konvention) jedenfalls als gefährdete Arten zu betrachten.

- Als **sensibel** werden jene Wildtierarten bezeichnet, auf die einzelne oder mehrere der oben angeführten Gefährdungsfaktoren zutreffen, auch wenn die betreffende Art derzeit (noch) nicht als „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ in relevanten Roten Listen geführt wird. Insbesondere sind jene Wildarten als sensibel zu betrachten, die aufgrund spezifischer (populations)biologischer Merkmale – wie z. B. hohe Lebensraumansprüche (an Habitatgröße und -qualität), geringes Reproduktionspotenzial, geringes Ausbreitungsvermögen – besonders empfindlich gegenüber zusätzlichen Gefährdungsfaktoren, wie zu starke Bejagung, Lebensraumeinengung, stark zunehmender Raub- und Konkurrenzdruck durch andere Arten oder rasche Veränderungen von Umweltbedingungen, sind. Im spezifisch jagdlichen Sinne sind aber auch autochthone jagdbare Wildarten als sensibel zu bezeichnen, deren nachhaltige jagdliche Nutzbarkeit aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands oder der ungünstigen Entwicklung der jeweiligen Art bzw. der von ihr genutzten Lebensräume in einem bestimmten Gebiet als nicht gesichert zu betrachten ist. Diese Arten erlauben oft nur geringe jagdliche Entnahmeraten oder erfordern anderweitig besondere jagdliche Rücksichtnahme.
- Unter **Jagdausübungsberechtigter** oder **Jagdinhaber** ist hier der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen. Darüber hinaus können z. B. Abschussnehmer und Inhaber von Pirschbezirken unterschieden werden.
- Unter **Jagdberechtigter** ist der Grundeigentümer zu verstehen.
- Unter **Pächter** ist der Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd (Jagdausübungsberechtigter) zu verstehen.
- Unter **Verpächter** ist der Eigentümer oder Eigentümervertreter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen.
- Unter **potenziellem natürlichen Wildarteninventar** ist jenes Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:
 - jene Arten, die in Österreich die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind²;
 - wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung, z. B. Elch, Bär, Wolf, Fischotter) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden

² sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

(Wiedereinbürgerung, z. B. Steinbock und Alpenmurmeltier innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);

- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „**Neubürger**“ (**Neobiota; engl.: alien species**), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet (hier: Österreich) gelangt sind. Unter den jagdbaren Wildarten zählen in Österreich hierzu z. B. Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Wildkaninchen, Marderhund, Waschbär, Nutria und Wildtruthuhn. Diese Arten zählen keinesfalls zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte), sind in Österreich jagdlich nicht relevant und brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

- Unter **landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen** ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst vor allem die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert. Durch das Fehlen natürlicher Feinde unserer pflanzenfressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere, insbesondere der Huftiere, entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen.
- Als **Wildtierlebensraum** wird hier der „Lebensraum“ oder „Standort“ (das Habitat) von Wildtierpopulationen bzw. einzelner Individuen einer Wildtierart bezeichnet. Eine räumliche Abgrenzung des Wildtierlebensraumes wird durch die Lebensraumsprüche der Wildtiere gezogen. Der Wildtierlebensraum muss die Schlüsselhabitatfunktion (Nahrungs-, Deckungs- und Reproduktionsraum) erfüllen. Wildtiere haben artspezifische Ansprüche an Lebensräume, deren Größe und Qualität. Umweltfaktoren (wie Lärm, Temperatur, Licht, Klima, Wasser, Boden, etc.) dürfen die artspezifische Toleranzgrenze der Wildtiere nicht über- oder unterschreiten. Der Wildtierlebensraum kann aus mehreren getrennten Habitatbereichen (mehreren Teilhabitaten) bestehen.
- Unter **Migration** wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Eine Wanderung im Sinne von Migration kann zur Veränderung des Verbreitungsgebiets einer Art führen. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche

„Genflusskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.

- Landschaftsbereiche, in denen Migration primär stattfindet, werden als **Migrationsachsen** bezeichnet.
- **Wildkorridore** sind durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstellen einer Migrationsachse oder innerhalb des Lebensraumes des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.
- Unter **Zwangswechsel** wird eine Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit verstanden. Das sind Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss (räumliche Flaschenhalssituationen).
- **ÖPUL** ist das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ und wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds sowie im Rahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum gefördert. Neben ÖPUL gibt es auch andere öffentlich geförderte **Agrarumweltmaßnahmen** mit ähnlichen Zielsetzungen (wie z. B. das Ökopunkteprogramm).
- **Nutzung:** Nutzung wird im umfassenden Sinne der Grundsatzklärung der IUCN von Amman (IUCN, 2000) verstanden; sie inkludiert alle Formen der konsumptiven (aneignenden) und nicht konsumptiven Nutzung natürlicher Ressourcen. Nachhaltige Jagd bzw. nachhaltige jagdliche Nutzung schließt auch den Abschuss bestimmter Tierarten ein, ohne dass die getöteten Tiere selbst einer Nutzung im konsumptiven Sinne (Verwertung) zugeführt werden müssen (z. B. Rotfuchs, wenn dieser durch Tollwutimpfung im Bestand zunimmt und dadurch andere Arten in ihrem Bestand gefährdet).
- Als **Landwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um die Bewirtschafter, Betriebsführer oder Eigentümer landwirtschaftlichen Grundeigentums oder landwirtschaftlicher Betriebe handeln.
- Unter dem **Freizeit- und Erholungsmanagement** werden Akteure aus freizeit- und erholungsrelevanten Institutionen, Organisationen, Körperschaften, Verbänden, Vereinen, etc. zusammengefasst, die die Freizeit- und Erholungsnutzergruppen im Biosphärenpark Wienerwald repräsentieren und als Interessenvertreter, Funktionäre und Entscheidungsträger Verantwortung für Planung, Regelung und Steuerung von Freizeit- und Erholungsnutzungen tragen, Planungs- und Handlungskompetenz besitzen oder anderweitige Einflussmöglichkeiten in Erholungs- und Freizeitbelangen haben. Diese Akteursgruppe umfasst insbesondere das Biosphärenparkmanagement, Gemeinden, Regionalmanagementstellen, Tourismusverbände und -vereine, Alpinvereine, Sportvereine und andere Vertretungen bestimmter Freizeitnutzergruppen (Reiter, Mountainbiker, Wanderer, etc.), Grundeigentümer, relevante Behördenvertreter.

Intersektorales Bewertungsset für nachhaltiges Wildtiermanagement im Biosphärenpark Wienerwald – FORSTWIRTSCHAFT

Prinzipien, Kriterien und Subkriterien mit Indikation und Wertung

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH

1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein forstliches Ziel

1.1.1 Kriterium: Die Forstwirtschaft hat Bezug zu Wildtieren und Jagd

1.1.1.1 Subkriterium 1: Verpflichtung von Jagdpächtern und längerfristigen Jagdkunden zur Führung von artspezifischen Abschussplänen und gegliederten Abschusslisten

Erläuterung: Die Existenz von Abschussplänen und Abschusslisten (als Teile eines Jagdkonzepts) dokumentiert, dass jagdliche Eingriffe in Wildbestände geplant und (zur Orientierung der zukünftigen Planung) auch dokumentiert werden. Da Abschusspläne in Wien und Niederösterreich einer behördlichen Bewilligungspflicht unterliegen, ist davon auszugehen, dass auch behördlicherseits darauf geachtet wird, dass keine Wildart überbejagt wird und eine Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungsinteressen erfolgt. Abschusspläne und Abschusslisten sind jedoch nicht nur bei Wildarten, wo sie behördlich vorgeschrieben sind, vorteilhaft, sondern auch bei anderen – insbesondere bei gefährdeten und sensiblen – Wildarten sowie bei Wildarten mit Reduktionsbedarf. Wesentlich ist die artenspezifische Führung von Abschusslisten, d. h. ungenaue Sammelbezeichnungen (Zusammenfassung nach Artengruppen, wie z. B. Enten, Gänse, Wiesel, Iltisse, etc.) sollten vermieden werden. Ebenso ist eine Gliederung der Abschusspläne nach Geschlecht und Altersklasse (sofern vor Abschuss unterscheidbar) sowie der Abschusslisten nach Einzelarten, Datum, Geschlecht und Altersklasse (sofern unterscheidbar) sowie nach dem Erlegungsort (bzw. bei Bewegungsjagden nach dem Gebiet) für den Vergleich des angestrebten mit dem dann tatsächlich getätigten Abschuss sowie für dessen zeitliche und gegebenenfalls räumliche Zuordnung gerade im Hinblick auf andere Landnutzungen besonders wichtig.

Indem der jagdberechtigte Waldeigentümer seine Jagdpächter bzw. -kunden dazu anhält, gegliederte Abschusspläne und Abschusslisten auch für jene Wildarten zu führen, für die dies von Behördenseite nicht vorgeschrieben ist, kann er wesentlich zur Planung und Dokumentation der nachhaltigen jagdlichen Nutzung von Wildlebensräumen beitragen. Entsprechende Vorgaben können z. B. im Pacht- oder Abschussvertrag festgeschrieben werden. Eine derartige Verpflichtung empfiehlt sich insbesondere für Jagdkunden mit langfristiger (≥ 1 Jahr) vertraglicher Bindung.

Indikation und Wertung:	<p>4 Jagdpächter und längerfristige Jagdkunden werden verpflichtet, neben den behördlich vorgeschriebenen Abschussplänen und Abschusslisten auch für jede andere bejagte Wildart Bejagungskonzepte sowie nach Geschlecht und Altersklasse (sofern unterscheidbar), Datum und Ort der Erlegung gegliederte Abschusslisten zu führen</p> <p>2 Jagdpächter und längerfristige Jagdkunden werden verpflichtet, neben den behördlich vorgeschriebenen Abschussplänen und Abschusslisten auch für ein(ig)e der anderen Wildart(en) Bejagungskonzepte sowie nach Geschlecht und Altersklasse, Datum und Ort der Erlegung gegliederte Abschusslisten zu führen</p> <p>1 Jagdpächter und längerfristige Jagdkunden werden verpflichtet, neben den behördlich vorgeschriebenen Abschussplänen und Abschusslisten auch entsprechende Bejagungskonzepte für ein(ig)e andere Wildart(en) zu führen; eine Gliederung von Abschusslisten ist jedoch nicht vorgesehen</p> <p>-2 Jagdpächter und längerfristige Jagdkunden werden nicht zur Führung von Abschussplänen (Bejagungskonzepten) oder gegliederten Abschusslisten verpflichtet, die über die behördlichen Verpflichtungen hinausgehen</p>
--------------------------------	---

1.1.1.2 **Subkriterium 2: Vorgabe von Abschusszielen bei Wildarten mit Reduktionsbedarf, für die keine behördlichen Abschusspläne bestehen (z. B. Schwarzwild, nicht heimische Arten)**

Erläuterung: Die Abschussplanung ist potenziell eines der effektivsten Steuerungsinstrumente der Wildbewirtschaftung. Bei sachgerechter Handhabung bietet die Abschussplanerstellung die Möglichkeit, durch die Erhöhung oder Absenkung von Abschussziffern flexibel auf Wildstandsveränderungen sowie auf die Ergebnisse forstlicher Beobachtungssysteme zu reagieren. Abschusspläne stellen gleichsam das jagdliche Bindeglied dar, das die Koppelung zwischen dem Vegetationszustand, der Wildstandsregulierung und Naturschutzaspekten ermöglicht. Sie dienen gleichermaßen der Erhaltung von nachhaltig jagdlich nutzbaren Wildbeständen wie der Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen. Damit Abschusspläne in der Praxis auch tatsächlich eine Steuerungsfunktion in diesem Sinne ausüben können, ist die Festsetzung realitätsbezogener, erfüllbarer Abschusspläne wesentlich. Die Vorgabe von Mindestabschüssen oder Maximalabschüssen je nach Wildart und Sozialklasse kommt dieser Praxisanforderung sehr entgegen. Insbesondere bei Schwarzwild ist die Festlegung von Mindestabschüssen zweckmäßig (z. B. durch eine bestimmte Zahl in Abhängigkeit von

aktuellem Wildstand und Zuwachs oder zumindest allgemeiner wie „gleich viel wie im Vorjahr“ oder „mehr als im Vorjahr“). Dies trifft auch auf Waldreviere zu, wenn dort lebende Wildschweine auch auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen kommen.

Mit dem gegenständlichen Subkriterium sind neben den allgemeinen behördlich vorgegebenen Abschussplänen insbesondere zusätzliche Abschussvorgaben seitens des jagdberechtigten Waldeigentümers für Wildarten mit (lokal und zeitlich beschränktem) Reduktionsbedarf gemeint. Im Wienerwald ist das Schwarzwild eine Wildart mit landeskulturellem Reduktionsbedarf. Derzeit sind jedoch weder im niederösterreichischen noch im Wiener Jagdrecht behördliche Abschusspläne für diese Schalenwildart vorgesehen. Daher können Mindestabschüsse bzw. Zielwerte für jährliche Abschüsse, zu deren Erfüllung die Jagdpächter oder Abschussnehmer durch den jagdberechtigten Waldeigentümer vertraglich (schriftlicher oder mündlicher Vertrag) angehalten werden, der Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse sehr entgegen kommen. Dies kann neben dem Schwarzwild auch für verschiedene Neozoen (z. B. Waschbär, Marderhund, Mink) sinnvoll sein. Waldeigentümer und -bewirtschafter können zudem maßgeblich zur Erfüllung von Abschussplänen und -vorgaben beitragen, indem beispielsweise ausreichend praktische Bejagungsmöglichkeiten geschaffen und zweckmäßige Investitionen in die jagdbetriebliche Revierinfrastruktur vorgenommen werden.

Derartige Zielvorgaben empfehlen sich insbesondere für Jagdkunden mit langfristiger (≥ 1 Jahr) vertraglicher Bindung.

Indikation und Wertung:	2 Vertragliche Regelungen zwischen dem jagdberechtigten Waldeigentümer und Jagdpächtern bzw. längerfristigen Jagdkunden verpflichten die Jagdausübenden, Mindestabschüsse für Wildarten mit Reduktionsbedarf anzustreben
	-2 Vertragliche Regelungen zwischen dem jagdberechtigten Waldeigentümer und Jagdpächtern bzw. längerfristigen Jagdkunden sehen keine solchen Verpflichtungen vor

Hinweis für Kleinwaldbesitzer: siehe unter Vorbemerkung (Seite 2)

1.1.1.3 **Subkriterium 3: Abschusskontrolle**

Erläuterung: Die Kontrolle des erlegten Wildes seitens des Jagdberechtigten (oder einer Vertrauensperson) soll bei Wildarten mit vorgegebenem Mindestabschuss konsequent erfolgen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen (z. B. Grünvorlage), sollte aber jedenfalls für eine zweifelsfreie Abschusskontrolle geeignet sein.

Indikation und Wertung:	<p>2 Alle Abschüsse von Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen Mindestabschüssen, sowie gegebenenfalls anderweitig vereinbarten Abschussvorgaben, werden <i>konsequent</i> kontrolliert</p> <p>0 Die Abschüsse von Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen Mindestabschüssen, sowie gegebenenfalls anderweitig vereinbarten Abschussvorgaben, werden <i>stichprobenweise oder bei einzelnen Arten</i> kontrolliert</p> <p>-2 Die Abschüsse von Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen Mindestabschüssen, sowie gegebenenfalls anderweitig vereinbarten Abschussvorgaben, werden <i>nicht</i> kontrolliert</p>
--------------------------------	---

Hinweis für Kleinwaldbesitzer: siehe unter Vorbemerkung (Seite 2)

1.1.1.4 **Subkriterium 4: Existenz einer Strategie zur Abstimmung der forstlichen Maßnahmen mit der Jagd**

Erläuterung: Die Forstwirtschaft hat prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume. Durch dieses Subkriterium können jedoch nicht die Auswirkungen dieses Einflusses verifiziert werden, sondern es kann nur darauf geachtet werden, inwiefern die Forstwirtschaft in ihrer Strategie die jagdlichen Einflussgrößen im Wildlebensraum berücksichtigt. Dabei ist auch die Kommunikation und gegenseitige Absprache der Forstleute mit Jägern zu bewerten. Dokumentiert wird die Abstimmung der forstlichen Maßnahmen mit Wildtieren und Jagd durch die Existenz einer entsprechenden Strategie im forstlichen Managementplan. Die Ausweisung von Habitatschutzgebieten, Ruhezeiten und Ähnlichem kann dabei von Vorteil sein.

Indikation und Wertung:	<p>2 Eine Strategie zur Abstimmung der forstlichen Maßnahmen mit der Jagd existiert im Managementplan</p> <p>-1 Eine Strategie zur Abstimmung der forstlichen Maßnahmen mit der Jagd existiert nicht im Managementplan</p>
--------------------------------	--

Hinweis für Kleinwaldbesitzer: siehe unter Vorbemerkung (Seite 2)

1.1.2 **Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation**

Erläuterung: Dieses Kriterium und die ihm untergeordneten Subkriterien sollen eine Wertung negativer Wildeinflüsse auf den Wald (und andere Vegetationsformen) ermöglichen, stellen aber nicht den Wald als Wildlebensraum in Frage. Da Wildtiere keine Grenzen kennen, können z. B. forstliche Maßnahmen im eigenen Betrieb den Wildeinfluss auf die Vegetation des Nachbarbetriebes entscheidend beeinflussen. Dieses Kriterium sollte unter Beziehung des behördlichen Forstdienstes beurteilt werden.

1.1.2.1 Subkriterium 5: Existenz von Kontrollzaunflächen zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung

Erläuterung: Eine bewährte Möglichkeit zur objektiven Feststellung und Berücksichtigung des positiven oder negativen Wildeinflusses auf die Vegetation ist die Errichtung von Verbisskontrollzäunen (eingezäunten Kontrollflächen, z. B. 6 x 6 m). Diese bieten die Möglichkeit, eine kleine, gezäunte und daher völlig verbissfreie Vegetationsfläche mit der ungezäunten Vegetationsfläche außerhalb des Zaunes zu vergleichen. Bei richtiger Standortwahl besteht so die Möglichkeit, den Einfluss des aktuellen Verbisses auf die Vegetationszusammensetzung (Verjüngung des Waldes, Dauervegetation im landwirtschaftlichen Bereich, wie z. B. Feldraine) festzustellen. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass die völlig ohne Wildeinfluss entstandene Vegetation innerhalb des Zauns nicht als natürlicher Zustand betrachtet wird, sondern lediglich als Vergleichsfläche zur Feststellung des Wildeinflusses dient. Ob dieser Einfluss die Vegetationsvielfalt erhöht oder vermindert oder keines von beidem bedeutet, kann objektiv überprüft werden.

Durch österreichweite Walderhebungen und Biotopkartierungen existieren für viele Gebiete Österreichs gute Unterlagen über die aktuelle Vegetation und – zumindest für die Waldvegetation – auch für die potenzielle natürliche Vegetation, wodurch auch ein Vergleich des Ist-Zustands mit einem Soll-Zustand möglich ist.

Das Vorhandensein bestimmter Weiserpflanzen in der Bodenvegetation kann den Biotopzustand gut charakterisieren. Ein Hinweis auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Wildstand (insbesondere Schalenwild und Hase) und Nahrungsangebot ist dabei das Vorhandensein seltener, gern verbissener Pflanzen, wohingegen deren Fehlen bei gleichzeitigem dominanten Auftreten bestimmter verbiss harter (weil stacheliger / dorniger / bitterer / giftiger) Pflanzen überhöhte Wildstände charakterisiert. Eine Liste entsprechender Weiserpflanzen kann spezifisch für den jeweiligen Wildlebensraum erstellt werden. Ein laufendes Monitoring des Wildeinflusses auf die Waldvegetation stellt sowohl für jagdtausübende als auch für nicht jagende Waldeigentümer (in ihrer Rolle als Jagdverpächter) eine wesentliche Informationsgrundlage dar, die es ermöglicht, Bejagungsstrategie und Jagdkonzept am aktuellen Vegetationszustand auszurichten. Für Waldeigentümer und -bewirtschafter bietet es die Möglichkeit, waldbauliche Maßnahmen zur Minderung der Wildschadenanfälligkeit des Waldes anhand des bestehenden Wildeinflusses zu überprüfen und zu optimieren.

Indikation und Wertung:	3	Kontrollzäune zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation sind in einer Zaundichte von mehr als einem Zaun pro 100 Hektar Waldfläche vorhanden
	2	Kontrollzäune zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation sind in einer Zaundichte von mehr als 0,5 Zäunen pro 100 Hektar (entspricht mehr als einem Zaun pro 200 Hektar) Waldfläche vorhanden
	1	Kontrollzäune zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation sind in einer Zaundichte von bis zu 0,5 Zäunen pro 100 Hektar (entspricht bis zu einem Zaun pro 200 Hektar) Waldfläche vorhanden
	0	Kontrollzäune zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation sind nicht vorhanden

1.1.2.2 **Subkriterium 6: Berücksichtigung der Ergebnisse objektiver forstlicher Beobachtungssysteme zur Einschätzung des Wildeinflusses auf den Wald**

Erläuterung: Objektive, für die Beurteilungseinheit geeignete forstliche Beobachtungssysteme wie Trakte (Kontrollstreifen), Stichproben, Kontrollzäune, Flächenbegutachtung, bestandsweise Feststellung (Vollerhebungen) sind – unabhängig davon, ob sie behördlicherseits oder seitens eines Forstbetriebs durchgeführt werden – eine wichtige Orientierungshilfe für Forstleute und Jäger, um den Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation im Äserbereich festzustellen. Indirekt können durch diese Beobachtungssysteme auch die Einflüsse der forstlichen und jagdlichen Maßnahmen auf die Vegetation und das Schalenwild verifiziert und wichtige Rückschlüsse zur Optimierung der forstlichen und jagdlichen Maßnahmen gezogen werden.

Forstliche Beobachtungssysteme sollten nachvollziehbare und objektive Ergebnisse liefern, die Eingang in die forstliche und jagdliche Planung finden. Dieses Subkriterium ist auch anwendbar, wenn im unmittelbaren Bereich eines Jagdgebiets keine derartigen Einrichtungen bestehen, weil die Ergebnisse von Beobachtungssystemen, die auf betrieblicher oder regionaler Ebene vorhanden sind, grundsätzlich ebenfalls Rückschlüsse auf die Wildeinflusssituation im eigenen Jagdgebiet erlauben. Auch wenn aktuell keine Schäden auftreten, ist eine regelmäßige objektive Beobachtung erforderlich.

Indikation und Wertung:	2	Ein anerkanntes, objektives forstliches Beobachtungssystem besteht und wird auch zur Planung und Optimierung der forstlichen Maßnahmen herangezogen
	-2	Ein anerkanntes, objektives forstliches Beobachtungssystem besteht nicht
	-4	Ein anerkanntes, objektives forstliches Beobachtungssystem besteht, wird aber nicht zur Planung und Optimierung der forstlichen Maßnahmen herangezogen

1.1.2.3 **Subkriterium 7: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse**

Erläuterung: Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Tierarten; sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Jagd und Fischerei, der Land-, Alm- und Forstwirtschaft, sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn die wichtigen Funktionen des Waldes, an denen öffentliches Interesse besteht (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs- und Nutzfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), gefährdet sind. Schäden am Ökosystem Wald bedingen in der Regel Beeinträchtigungen dieser Wirkungen, was besonders schwer wiegt, wenn dadurch die Schutzfunktion betroffen ist. Landeskulturell relevant können aber auch Schäden an Grünlandflächen sein, wie sie z. B. durch Umbruch ökologisch wertvoller Wiesenbestände durch Schwarzwild entstehen können.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt)

aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Durch das Fehlen einiger wesentlicher natürlicher Feinde unserer Pflanzen fressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind die Bestände – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokal Dichten und Verteilungsmuster entstehen, die über das tolerierbare Maß hinaus Einfluss auf die Vegetation nehmen.

Solche landeskulturell untolerierbaren Einflüsse können auch durch forstliche Maßnahmen verursacht werden. Die Forstwirtschaft hat durch ihre jeweilige Zielsetzung, die räumlichen und zeitlichen Muster der Waldbewirtschaftung sowie durch Art und Intensität der forstlichen Maßnahmen Einfluss auf die Anfälligkeit des Waldes gegenüber untolerierbaren Wildeinflüssen und dadurch auch auf Risiko und Ausmaß landeskulturell relevanter Wildeinflüsse.

Die forstliche Bewirtschaftungsweise (Betriebsform, Verjüngungsverfahren, Baumartenwahl, Pflegeeingriffe, Forstwegebau, etc.) steuert in quantitativer und qualitativer Hinsicht maßgeblich das für das Wild verfügbare Nahrungsangebot sowie die nahrungsunabhängigen Habitatfaktoren Wohnraum und Deckung (Schutz gegen Klimaeinflüsse und Störeinflüsse).

Die Wildschadenanfälligkeit des Waldes ist in der Regel umso höher, je geringer das Nahrungsangebot im Verhältnis zum nahrungsunabhängigen Besiedlungsanreiz (Wohnraum, Deckung) für die Tiere ist. So bietet der Naturverjüngungsbetrieb durch oft stammzahlreiche Waldverjüngung ein großflächiges, räumlich und jahreszeitlich ausgeglichenes verteiltes Nahrungsangebot bei gleichzeitig relativ geringem Besiedlungsanreiz, wodurch sich meist eine wesentlich geringere Wildschadenanfälligkeit ergibt als dies bei Kahlschlagbetrieb mit Kunstverjüngung (Aufforstung) der Fall ist. Laubholz- und Mischwälder sind gegenüber Nadelbaum-Reinbeständen durch höheren Lichtgenuss des Waldbodens gekennzeichnet, was in der Regel eine dichtere und artenreichere Bodenvegetation ermöglicht, wodurch Engpässe bei der Nahrungsversorgung abgemildert werden können und weniger leicht Wildschäden entstehen. Das Gleiche gilt, wenn mancherorts raschwüchsige Verbissgehölze toleriert bzw. gefördert werden. Zudem bewirken fruchtende Laubbäume (Buchen-, Eichenmast) und frischer Laubfall eine Äsungverbesserung im Herbst. Durch rechtzeitige auflichtungsfördernde Pflegeeingriffe, wie Jungwuchs- und Dickungspflege und den Abbau von Durchforstungsrückständen, kann die Äsungssituation verbessert und gleichzeitig Klimaschutz und Feindschutz reduziert werden, was zu einem günstigeren Verhältnis von Besiedlungsanreiz zu Nahrungsangebot führt und die Wildschadenanfälligkeit des Waldes reduziert. Durch situationsangepasste forstliche Maßnahmen, die jeweils in enger Abstimmung mit der jagdlichen Maßnahmenplanung erfolgen sollten, kann sowohl die Tragfähigkeit von Waldbiotopen für Wildpopulationen erhöht als auch das Wildschadenrisiko reduziert werden. Hierdurch sind höhere Wilddichten bei geringerer Schadenanfälligkeit möglich, was sowohl forstliche als auch jagdliche Nutzensteigerungen ermöglicht.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist vor allem durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) sowie mittels Kontrollzäunen ermittelbar.

Indikation und Wertung:	1	Es bestehen objektiv <i>keine (auf weniger als 3 % der Waldfläche)</i> selbstverschuldeten, forstlich mitbedingten, landeskulturell untragbaren Wildeinflüsse am Wald
	-1	Es bestehen objektiv <i>in geringem Umfang (auf bis zu 15 % der Waldfläche)</i> selbstverschuldete, forstlich mitbedingte, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse am Wald
	-3	Es bestehen objektiv <i>erhebliche (größer 15 % bis 35 % der Waldfläche)</i> selbstverschuldete, forstlich mitbedingte, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse am Wald
	-4	Es besteht objektiv eine <i>massive</i> Beeinträchtigung des Waldökosystems durch selbstverschuldete, forstlich mitbedingte, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse am Wald (<i>über 35 % der Waldfläche</i>)

1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung

1.1.3.1 Subkriterium 8: Feststellung und planliche Erfassung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel

Erläuterung: Das Wissen um Lage, Verlauf und Nutzung wichtiger regionaler (Wienerwald) und überregionaler (Umfeld des Wienerwaldes) Bewegungsachsen des Wildes (einschließlich solcher großer Prädatoren wie Bär, Luchs oder Wolf) bildet die Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumvernetzung gesetzt und Wanderachsen in raumrelevante Planungen einbezogen werden können. Vor allem bei Verkehrsplanungen, insbesondere bei großräumigen oder hochrangigen, ist es wesentlich, die Mobilitätsbedürfnisse von Wildtieren möglichst frühzeitig zu berücksichtigen, um diese bereits in die Trassierungsplanung einbeziehen und den Bedarf an Grünbrücken und Wilddurchlässen rechtzeitig abschätzen zu können. Über die Wirksamkeit und die Annahme solcher technischer Wildpassagen durch das Wild entscheiden vor allem die richtige Standortwahl und die richtige Dimensionierung. Verlässliche Informationen über den Verlauf bedeutender Fernwechsel und historischer Wechsel sowie über deren Nutzung durch einzelne Wildarten bilden dabei eine unverzichtbare Planungsgrundlage. Ebenso ist qualifiziertes Wissen über Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel die Voraussetzung dafür, dass diese in Raumplänen ausgewiesen, rechtsverbindlich abgesichert und von Bebauungen freigehalten werden können.

Als Kenner ihrer Waldflächen sind Waldeigentümer und -bewirtschafter Experten vor Ort, die durch ihr örtliches Wissen und ihre Erfahrung wertvolle Beiträge zur Identifikation von Migrationsachsen, Korridoren und Zwangswechseln leisten können. Auch wenn festgestellt wird, dass keine Korridore und/oder Zwangswechsel im Waldbesitz / Forstbetrieb existieren, ist dies eine wesentliche Erkenntnis. Eine Zusammenarbeit mit Wildbiologen sollte dabei angestrebt werden. Vorhandene Fern-, Haupt- und Zwangswechsel sollten als Teil des forstlichen Managementplans planlich dargestellt und Planern sowie anderen Landnutzern bei Bedarf mitgeteilt werden. Zur Beurteilung dieses Subkriteriums ist eine diesbezügliche Kommunikation mit Jägern sowie mit Eigentümern oder Bewirtschaftern benachbarter Waldflächen förderlich.

Indikation und Wertung:	2	Waldeigentümer und -bewirtschafter tragen aktiv zur Feststellung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel bei; diese werden – so vorhanden – im forstlichen Managementplan planlich dargestellt und die Informationen anderen Landnutzern zur Verfügung gestellt
	0	Waldeigentümer und -bewirtschafter tragen nicht aktiv zur Feststellung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel bei

1.1.3.2 **Subkriterium 9: Erhöhung der Attraktivität wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel**

Erläuterung: Die Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel im Wald sind vielfältig, erfordern jedoch in der Regel eine aktive Rolle oder zumindest die Zustimmung des Wald-/ Grundbesitzers:

- Erhaltung und wildgerechte Bewirtschaftung bestehender Waldflächen, die Lebensraum- und Verbindungsfunktionen im Zusammenhang mit Wildtierkorridoren erfüllen. Durch waldbauliche Maßnahmen, die auf Äsungsverbesserung, Verbesserung des Einstands- und Deckungsangebots, Erhöhung des Struktureichtums und der Randliniendichte abzielen, kann die Attraktivität solcher Waldgebiete für wandernde Wildtiere erhalten und gefördert werden. Da waldgeprägte Migrationsachsen lokal oft nur auf schmale Streifen (z. B. Waldstreifen im landwirtschaftlichen Gebiet) reduziert sind, ist es wichtig, dass sie im bodennahen Bereich durch entsprechende Dichtheit (blickdicht) ausreichenden Sicht- und z. T. auch Witterungsschutz bieten.
- Im offenen Gelände können Bewegungsachsen, Korridore und Zwangswechsel durch Anlage deckungs- und äsungsbietender Leitlinien (Hecken, Ufergehölze, Windschutzgürtel, bepflanzte Raine, Brachflächen) attraktiver gestaltet und auch tagsüber nutzbar gemacht werden. Werden weite offene Strecken gequert, kann ihre Attraktivität durch Anlage von Feldgehölzen (Zwischeneinstände) erhöht werden.
- Auch die Nutzbarkeit und Akzeptanz von Wilddurchlässen und Grünbrücken kann durch solche biotopgestalterischen Maßnahmen erhöht werden. Insbesondere für waldgebundene Tierarten ist eine möglichst beiderseitige Anbindung von technischen Wildquerungshilfen an Waldstrukturen von großem Vorteil. Als Jagdberechtigter vermag der Waldeigentümer darauf hinzuwirken, dass eine Jagdfreistellung im Umkreis von mindestens 200 m von technischen Wildpassagen erfolgt und eingehalten wird.
- Zusätzlich kann die Jägerschaft dabei unterstützt werden, die Attraktivität technischer Wildpassagen durch Anlage von Wildackerstreifen, Tränken (Suhlen) und Salzlecken zu erhöhen.

Maßnahmen der Waldbewirtschafter zur Steigerung der Attraktivität von Migrationsachsen und Korridoren sollten sinnvollerweise durch die Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen bzw. dem Biosphärenparkmanagement geschehen.

Indikation und Wertung:	<p>2 <i>Zahlreiche</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen</p> <p>1 <i>Einzelne</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen, Verbesserungspotenzial ist gegeben</p> <p>-1 <i>Keinerlei</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen</p> <p>-2 Fragmentierung nimmt forstlich bedingt zu</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine wichtigen Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel in der Beurteilungseinheit vorhanden)</p>
--------------------------------	---

1.1.4 Kriterium: Berücksichtigung der Lebensraumqualität und -kapazität

Erläuterung: Unter Lebensraumkapazität ist hier die Fähigkeit eines bestimmten Lebensraumes zu verstehen, eine maximale Anzahl von Wildtieren einer Population bzw. einer Lebensgemeinschaft ohne nachhaltige Veränderung der Artenzusammensetzung und ohne Schädigung des betreffenden Lebensraumes zu erhalten (biotische Biotoptragfähigkeit). Sie ergibt sich einerseits aus den Ansprüchen des Wildes an seinen Lebensraum und andererseits aus dem verfügbaren Angebot an Nahrung und notwendigen Lebensraumstrukturen – z. B. Deckung, Tränken, Suhlen, Schlafplätze, etc. Neben der Art und Anzahl dieser Biotopelemente ist auch ihr räumliches Verteilungsmuster entscheidend. Die Lebensraumkapazität ist eine dynamische Größe, die sich im Zeitverlauf ändern kann. Verändert sich die Lebensraumkapazität im Jahresverlauf, so spricht man von „saisonalen Lebensraumkapazität“.

1.1.4.1 Subkriterium 10: Aktive Erhaltung und Gestaltung des Wildlebensraumes

Erläuterung: Die Forstwirtschaft steuert maßgeblich die Lebensraumqualität und sowohl die biotische als auch die wirtschaftliche (schadensabhängige) Biotoptragfähigkeit für waldbewohnende Wildtiere. Jeder forstwirtschaftliche Eingriff wirkt habitatgestaltend und verändert die Habitatqualität für Wildtiere. Durch die Wahl der forstlichen Betriebsform und Betriebsart, insbesondere durch Maßnahmen wie Baumartenwahl, Wahl des Waldverjüngungsverfahrens, selektive Eingriffe wie Jungwuchspflege und Durchforstung, gestaltet die Forstwirtschaft wesentliche Habitatfaktoren wie Einstands- bzw. Deckungsangebot, Äsungsangebot, Strukturvielfalt oder Randliniendichte. Forstliche Maßnahmen können einerseits zur Minimierung von saisonalen Flaschenhalssituationen beim Nahrungsangebot für Wildtiere beitragen, andererseits diese aber auch selbst herbeiführen bzw. natürlich und anderweitig anthropogen bedingte Flaschenhalssituationen verschärfen. Über die Art der Waldbewirtschaftung werden weiters die lokale räumliche und zeitliche Wildverteilung, das raum-zeitliche Wildverhalten, das mögliche Wildarteninventar und die insgesamt (schadensfrei) möglichen Wilddichten (Biotoptragfähigkeit) gesteuert.

Letztlich ist auch die Wildschadenanfälligkeit des Waldes eng an die forstliche Bewirtschaftungsweise gekoppelt.

Durch die gezielte Berücksichtigung von Wildlebensraumansprüchen bei der forstlichen Bewirtschaftung kann die Forstwirtschaft aktives waldbauliches Habitatmanagement mit nachhaltiger Nutzung verbinden. Durch die Integration des „Standortfaktors Wild“ in die forstliche Planung und Praxis können die Wildschadenanfälligkeit und die Gefahr der Entstehung von Wildschäden reduziert bzw. vermieden werden. Zudem kann eine wildgerechte Waldbewirtschaftung die Biotopkapazität und damit die wildschadensfrei möglichen Wilddichten erhöhen, was eine höhere jagdliche Abschöpfung von Populationszuwächsen erlaubt und über den gesteigerten Revierwert höhere Jagdpachteinnahmen für den Forstbetrieb ermöglicht. Auf diese Weise kann sowohl forst- als auch jagdseitig die Nutzung der Ressourcen nachhaltig sichergestellt werden.

Die Möglichkeiten der Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung von Wildhabitaten sind vielfältig und umfassen z. B.:

- Vermehrte Anwendung von Naturverjüngung;
- Äsungsverbesserung durch Förderung standortangepasster Misch- und Laubwaldbestände mit artenreicher Krautschicht, fruktifizierenden Laubbäumen (Buchen-, Eichenmast) und frischem Laubfall im Herbst;
- Förderung raschwüchsiger, ausschlagfreudiger Verbissgehölze;
- rechtzeitige Jungwuchs- und Dickungspflege;
- naturnahe Betriebsarten anstatt Altersklassenwirtschaft mit Kahlschlag;
- gezielte waldbauliche Maßnahmen oder Rücksichtnahmen zur Förderung von seltenen und gefährdeten Wildarten, wie z. B. Hasel- und Auerhuhn, Schwarzstorch.

Die Eignung unserer Wildlebensräume für heimische Wildarten ist – überwiegend anthropogen bedingt – teilweise eingeschränkt. Sowohl Agrarumweltprogramme, wie z. B. in Österreich das ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft), als auch Förderungsaktionen der Landesjagdverbände und mancher Naturschutzverbände bieten dem Jäger vielfältige Möglichkeiten, umfassende Biotopverbesserungen, v. a. für gefährdete und sensible Arten, durchzuführen. Biotopverbesserungsmaßnahmen bedürfen zwar i. d. R. des Einverständnisses des Grundeigentümers, erfordern aber zumeist das Engagement und das aktive Handeln der Jagdausübenden selbst.

Wesentlich für die Bewertung ist, dass Verbesserungsmaßnahmen nicht einseitig ökonomisch bedeutenden oder anderweitig jagdlich attraktiven Wildarten zugute kommen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Abdeckung der Lebensraumerfordernisse von gefährdeten, sensiblen oder jagdlich wenig genutzten autochthonen Wildarten ausgerichtet sein. Gestaltungsmaßnahmen für ökonomisch bedeutende Arten dürfen sich auf gefährdete Arten nicht negativ auswirken, wie dies z. B. durch Kirmung oder Fütterung der Fall sein kann. Regionale Listen der aktuell vorkommenden Wildarten, des potenziellen natürlichen Wildarteninventars sowie gefährdeter Wildarten (z. B. auf Basis von relevanten Roten Listen) und geschützter Arten (nach Naturschutzgesetzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, etc.) können hierbei eine wertvolle Hilfestellung geben. Von Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume, die heimischen Wildarten zugute kommen, profitieren i. d. R. auch andere, nicht jagdbare Tierarten.

Indikation und Wertung:	<p>4 Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume werden durch Maßnahmen zur Biotoppflege und -gestaltung oder zur Erhaltung intakter Biotope ausgeschöpft; die Maßnahmen orientieren sich vor allem an den Lebensraumerfordernissen <i>gefährdeter</i> autochthoner Wildarten</p> <p>2 Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume werden durch Maßnahmen zur Biotoppflege und -gestaltung oder zur Erhaltung intakter Biotope ausgeschöpft; die Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumerfordernissen autochthoner Wildarten</p> <p>–2 Es werden keine Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume gesetzt; es bestehen erhebliche ökologische Defizite im Wildlebensraum</p> <p>–4 Die Lebensraumqualität für Wildtiere wird durch kontra-produktive forstliche Maßnahmen massiv beeinträchtigt</p>
--------------------------------	---

1.1.4.2 Subkriterium 11: Berücksichtigung des Wildlebensraumes bei der forstlichen Erschließungsplanung

Erläuterung: Forststraßen und Rückewege können für einige Wildarten durchaus eine kleinräumige Bereicherung der Strukturvielfalt des Lebensraumes darstellen, insbesondere für Rehwild, Feldhasen und Raufußhühner. Andererseits können Trassenführungen durch sensible Gebiete, wie Wildkerngebiete, Rückzugs- und Ruheräume, Setzgebiete, Brunft- und Balzplätze, Fütterungseinstände, etc., zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Wildverhalten und Wildverteilung, bis hin zur Abwanderung, führen und den ökologischen Funktionszusammenhang von Wild-Teillebensräumen stören (Reimoser & Hackländer, 2007). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Neuanlage von Forststraßen oft intensivere Erholungsnutzungen – auch und insbesondere abseits der Wege – nach sich zieht, wodurch diese als „Störungskorridore“ mit beträchtlicher Flächenwirksamkeit wirken können. Mit steigender Verdichtung des Erschließungsnetzes schrumpfen so die verbleibenden Ruhezone für das Wild zunehmend. Steile Böschungsausführungen können als Barriere wirken und die Raumnutzung des Wildes deutlich verändern. Durch insbesondere breitere, LKW-befahrbare Forststraßen erhöhen sich Länge und Dichte von inneren Waldrandlinien. Innere Waldländer erhöhen vielfach die Besiedlungsattraktivität für Wildtiere. Insbesondere das Rehwild wird von Waldrandsituationen stark angezogen, auch wenn sie kein erhöhtes Äsungsangebot bieten (Reimoser, 1986). Die lokal erhöhten Wilddichten führen dann oft zu erhöhten Wildschäden in den anliegenden Beständen (Reimoser, 2001). Offene, überschaubare Straßenflächen können von manchen Beutegreifern vielfach dazu genutzt werden, um ihren Jagderfolg zu steigern, wodurch der Prädationsdruck auf die bevorzugten Beutearten empfindlich zunehmen kann. Durch möglichst kurze Dauer der Bauarbeiten und Wahl wenig störungssensibler Jahreszeiten kann die Beunruhigung der besonders störungsintensiven Bauphase minimiert werden.

Um negative wildökologische Auswirkungen und Risiken zu minimieren, sollte auf die Lebensraumbedürfnisse jagdlich bedeutender und insbesondere seltener und gefährdeter Wildtierarten bei der Erschließungsplanung Rücksicht genommen und die ökologische Funktionsfähigkeit des Wildlebensraumes durch die Anlage von Forststraßen nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung für neue Walderschließungen sollte in jedem Fall der Nachweis der Erschließungsnotwendigkeit sein. Ist diese gegeben, so sollten – basierend

auf einer wildökologischen Lebensraumkartierung – zweckmäßige sowie forst- und bringungstechnisch mögliche Erschließungsalternativen (z. B. Seilkran-Bringung, Mehrfachnutzung von Wegen und Steigen) und Trassierungsvarianten (unter Einschluss der Bringung über fremden Grund und Boden) im Hinblick auf ihre wildökologischen Auswirkungen geprüft und die jeweils wildökologisch verträglichste Lösung ausgewählt werden. Ebenso ist bei Detailplanung (z. B. Wegbreite, Böschungsneigung), Zeitplanung und Bauausführung die Beachtung wildökologischer Kriterien wesentlich. Informationen der Jägerschaft können für die wildökologische Lebensraumeinschätzung und die Alternativenprüfung eine wertvolle Informationsquelle sein und sollten entsprechend genutzt werden.

Indikation und Wertung:	3	Vor dem Bau nachweislich notwendiger neuer Erschließungswege wurden stets mögliche Erschließungsalternativen, Trassierungsvarianten und Bauausführungen auf ihre wildökologischen Auswirkungen geprüft und die jeweils wildökologisch verträglichste Lösung ausgewählt
	2	Vor dem Bau nachweislich notwendiger neuer Erschließungswege wurden <i>teils</i> mögliche Erschließungsalternativen, Trassierungsvarianten und Bauausführungen auf ihre wildökologischen Auswirkungen geprüft und <i>in diesen Fällen</i> die jeweils wildökologisch verträglichste Lösung ausgewählt
	-2	Vor dem Bau nachweislich notwendiger neuer Erschließungswege wurden <i>nie</i> mögliche Erschließungsalternativen, Trassierungsvarianten und Bauausführungen auf ihre wildökologischen Auswirkungen geprüft

1.2 Prinzip: Die Waldbewirtschaftung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung gewährleisten

1.2.1 Kriterium: Die Forstwirtschaft orientiert sich an der potenziell natürlichen Waldvegetation

Erläuterung: Indem die Forstwirtschaft sich an der potenziell natürlichen Vegetation und weitgehend naturnahen Waldbeständen mit wertvollen Lebensraumrequisiten wie z. B. Totholz orientiert, begünstigt sie Lebensraumtypen zugunsten potenziell natürlicher Wildarten (z. B. Scherzinger, 2006).

1.2.1.1 Subkriterium 12: Kenntnis und Dokumentation von potenziell natürlichen und aktuellen Waldtypen und Baumartenzusammensetzungen

Erläuterung: Informationen über potenziell natürliche Waldgesellschaften und deren Baumartenzusammensetzungen sowie die Ausweisung in Planungsunterlagen (Wirtschaftsplan, Bewirtschaftungskonzepte, etc., mit oder ohne Verortung auf Karten) können auch überbetrieblich, v. a. von forstlichen Beratungseinrichtungen, bereitgestellt werden. Dieses Subkriterium ist daher auch durch Kleinwaldbesitzer anwendbar.

Indikation und Wertung:	<p>3 Die im Betrieb vorkommenden potenziell natürlichen Waldtypen und deren jeweilige Baumartenzusammensetzungen sind identifiziert und in Planungsunterlagen ausgewiesen; die aktuelle Baumartenzusammensetzung wird regelmäßig erhoben (zumindest alle zehn Jahre) und ist dokumentiert</p> <p>2 Die im Betrieb vorkommenden potenziell natürlichen Waldtypen und deren jeweilige Baumartenzusammensetzungen sind identifiziert, jedoch nicht in Planungsunterlagen ausgewiesen; die aktuelle Baumartenzusammensetzung wird regelmäßig erhoben (zumindest alle zehn Jahre) und ist dokumentiert</p> <p>-1 Die aktuelle Baumartenzusammensetzung wird regelmäßig erhoben (zumindest alle zehn Jahre) und ist dokumentiert; die im Betrieb vorkommenden potenziell natürlichen Waldtypen und deren jeweilige Baumartenzusammensetzungen sind nicht bekannt</p> <p>-3 Die im Betrieb vorkommenden potenziell natürlichen Waldtypen und deren Baumartenzusammensetzungen sind nicht bekannt; die aktuelle Baumartenzusammensetzung wird nicht regelmäßig erhoben (zumindest alle zehn Jahre) und/oder ist nicht dokumentiert</p>
--------------------------------	--

1.2.1.2 Subkriterium 13: Anteil der Waldfläche mit potenziell natürlicher Baumartenzusammensetzung und naturnaher Waldstruktur

Erläuterung: Die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes im Sinne der Vollständigkeit des potenziell natürlichen Wildarteninventars setzt voraus, dass für die regional heimischen Wildarten geeignete Lebensraumbedingungen vorhanden sind. An naturnahe Verhältnisse weitestmöglich angenäherte Wildlebensräume bieten die günstigste Voraussetzung dafür, dass sich ein möglichst vollständiges potenziell natürliches Wildarteninventar, einschließlich wiederkehrender Arten, mit lebensfähigen und jagdlich nutzbaren Populationen zu etablieren vermag. Durch die Orientierung der Waldbewirtschaftung an der potenziell natürlichen Waldvegetation und an naturnahen Waldstrukturen und Waldbildern sowie durch pflegliche, boden- und bestandschonende Ernte- und Bringungsmethoden leistet die Forstwirtschaft den wesentlichsten Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Wildlebensräumen, die bestmögliche Lebensraumeignung für das potenziell natürliche Wildarteninventar aufweisen.

Das Vorhandensein einer aktuellen und einer potenziellen natürlichen Baumartenliste bei der Betriebsführung bzw. beim Grundeigentümer ist eine Voraussetzung dafür, dass die

Vollständigkeit der potenziellen natürlichen Vegetation eine Richtschnur der Bewirtschaftung sein und diese angestrebt bzw. erhalten werden kann. Damit die Wälder im Biosphärenpark auch für Totholz bewohnende Arten besiedelbar sind, sollte man im Wirtschaftswald neben den standortstypischen Baumarten auch auf das Vorhandensein einer entsprechenden Totholzmenge (zwischen 5 und 10 % des lebenden Vorrats) achten (Sauberer et al., 2007).

Die Berücksichtigung der potenziell natürlichen Baumarten sollte entsprechend der geologischen Situation, der Bodenbeschaffenheit, der Exposition und Höhenlage, etc. beurteilt werden. Im Wienerwald werden unter natürlichen Umständen Rotbuchen und Eichen neben einer Reihe weiterer Laubhölzer dominieren (in höheren Lagen ggf. auch Lärchen, Tannen und Fichten). Der Erhalt entsprechend standortsadäquater Bestände bzw. die Förderung der Naturverjüngung ist ein Ziel der Nachhaltigkeit. Neben der Artengarnitur ist für das Wild aber auch die Struktur (Matrix) in Wäldern von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören nicht nur eine naturnahe Altersschichtung, sondern vor allem auch standortstypische Totholz mengen. Der durchschnittliche Vorrat eines idealisierten (> 80-jährigen) Buchenbestands beträgt im Biosphärenpark rund 500 m³/ha. Umgerechnet auf die „Ideal-Buche“ (BHD 50 cm), entspricht diese Menge rund 150 Bäumen pro ha, wovon etwa 15 (5-10 %) als stehendes und liegendes Totholz vorhanden sein sollten (Sauberer et al., 2007). Eine Aktualisierung der Baumartenlisten setzt regelmäßige Inventarisierung (Waldinventur) voraus. Dazu kann der Forstwirt/Grundeigentümer durch das aktive Gespräch mit dem Jagd ausübungs berechtigten (Thema Wildschadensvermeidung) einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Erhaltung bzw. Entwicklung standortstypischer Wälder leisten.

Indikation und Wertung*:	<p>4 Auf einem Großteil der Waldfläche (100 % bis 80 %) entspricht die Baumartenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft; die Waldstruktur ist stark an den jeweiligen potenziellen natürlichen Waldtyp angenähert</p> <p>2 Auf einem Großteil der Waldfläche (100 % bis 80 %) entspricht die Baumartenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft; die Waldstruktur weicht jedoch deutlich vom jeweiligen potenziellen natürlichen Waldtyp ab</p> <p>1 Auf dem überwiegenden Teil der Waldfläche (79 % bis 50 %) entspricht die Baumartenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft</p> <p>-1 Auf dem kleineren Teil der Waldfläche (49 % bis 10 %) entspricht die Baumartenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft</p> <p>-4 Die Baumartenzusammensetzung entspricht auf weniger als 10 % (9 % bis 0 %) der Waldfläche der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft</p> <p>* <i>Aus ökologischen, naturschutzfachlichen, landschaftshistorischen oder -ästhetischen Gründen schützens- und erhaltenswerte Waldtypen, die aufgrund anthropogener Einflüsse entstanden sind und nicht der „natürlichen“ Waldvegetation entsprechen sind in dieser Wertung auszunehmen (z. B. halboffene Weidewälder)</i></p>
---------------------------------	---

1.2.1.3 **Subkriterium 14:** Naturnahe Waldbewirtschaftung als Bestandteil der betrieblichen Zielsetzung, Planung und Praxis

Erläuterung: Wesentliche (ökologische) Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung umfassen u. a.:

- Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation, insb. Orientierung der Baumartenwahl an standortgerechten, heimischen Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft
- gezielte Förderung von Mischbaumarten und seltenen heimischen Baumarten
- natürliche Verjüngung
- Verzicht auf großflächigen Kahlschlag (> 0,5 ha); Förderung einer standortspezifischen artenreichen, heimischen Flora und Fauna
- Orientierung an naturnahen Bestandsstrukturen (Baumartenanteile, Altersverteilung, Schichtung) und Waldbildern
- Belassen walddtypenspezifischer Alt- und Totholzanteile in naturnaher Struktur und Verteilung
- den Boden- und Bestand schonende Holzernte
- Waldrandpflege

Indikation und Wertung:	<p>4 Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation ist eine dokumentierte Zielsetzung des Forstbetriebs bzw. Waldeigentümers; das Bewirtschaftungskonzept enthält konkrete Vorgaben zur Umsetzung, die in der praktischen Waldbewirtschaftung <i>systematisch</i> angewendet werden</p> <p>2 Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation ist eine dokumentierte Zielsetzung des Forstbetriebs bzw. Waldeigentümers; das Bewirtschaftungskonzept enthält konkrete Vorgaben zur Umsetzung, die in der praktischen Waldbewirtschaftung aber <i>nur mangelhaft</i> angewendet werden</p> <p>1 Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation ist eine <i>dokumentierte Zielsetzung</i> des Forstbetriebs bzw. Waldeigentümers; konkrete Vorgaben zur <i>Umsetzung</i> sind jedoch <i>nicht vorhanden</i></p> <p>0 Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation ist eine Zielsetzung des Forstbetriebs bzw. Waldeigentümers, eine schriftliche <i>Dokumentation existiert jedoch nicht</i></p> <p>-2 Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation ist keine Zielsetzung des Forstbetriebs bzw. Waldeigentümers und wird auch nicht angewandt</p>
--------------------------------	--

1.2.2 Kriterium: Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Lebensraumansprüchen der Wildtiere

1.2.2.1 Subkriterium 15: Berücksichtigung der Lebensraumansprüche gefährdeter, sensibler und wiederkehrender Wildarten

Erläuterung: Durch waldbauliche Maßnahmen vermag die Forstwirtschaft den Lebensraum für Wildtiere zu gestalten. Dabei sollte neben der Schadenanfälligkeit auch auf Lebensraumrequisiten, die für gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildtiere, die zum potenziellen natürlichen Arteninventar gehören, wichtig sind, geachtet werden. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Erhalt oder der Anlage seltener Lebensraumrequisiten (Sonderstandorte) zu. Das können im Wienerwald z. B. Feuchtbiotope, Altholzbestände, Totholz, etc. sein. Durch gezieltes waldbauliches Habitatmanagement kann die Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung von bedrängten bzw. rückwandernden heimischen Tierarten leisten. Auch bei der Anlage von Forststraßen und bei der Holzbringung (v. a. Störungswirkung) sollte auf gefährdete und/oder sensible Wildarten geachtet werden. Eine Voraussetzung bildet die Kenntnis des auf den eigenen Waldflächen vorhandenen aktuellen sowie des potenziellen natürlichen Arteninventars und der Lebensraumansprüche dieser Arten. Diesbezügliche Informationen sollten nötigenfalls durch Informationsaustausch mit den

Jagdausübungsberechtigten und/oder unter Beiziehung von Wildökologen eingeholt werden. Der Nachweis der Berücksichtigung erfolgt anhand der Dokumentation der vorgesehenen Maßnahmen im forstlichen Managementplan sowie anhand der Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

Indikation und Wertung:	4	Gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildarten werden nachweislich durch aktive forstliche Maßnahmen gefördert (z. B. Entwicklung oder Erhaltung von Habitaten)
	-1	Gefährdete, sensible und/oder wiederkehrende Wildarten werden bei der Waldbewirtschaftung nicht berücksichtigt
	-4	Die Waldbewirtschaftung führt zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Lebensräume gefährdeter, sensibler und/oder wiederkehrender Wildarten

1.2.2.2 **Subkriterium 16: Berücksichtigung von Reproduktionsbiologie und Lebensrhythmus gefährdeter und sensibler Wildarten**

Erläuterung: Die Forstwirtschaft wird – v. a. vom Forstwirt selbst – nur selten als Störfaktor in Betracht gezogen. Störeinflüsse und vor allem den Lebensraum verändernde Maßnahmen in für das Wild sensiblen Zeiten und Gebieten können jedoch starken Einfluss auf das Verhalten der Wildtiere haben. Teillebensräume, die noch vor wenigen Jahren frei zugänglich waren, sind durch Baumaßnahmen, Zersiedelung, neue Verkehrsinfrastruktur, etc. nur mehr schwer erreichbar bzw. in der Fläche nur mehr als Relikt vorhanden. Durch den Forstbetrieb können für das Wild zusätzliche Barrierewirkungen, Störquellen und dadurch Irritationen und Stress resultieren.

Wichtig ist eine maß- und planvolle Erschließung der Wälder durch Forststraßen oder forstlich nutzbare Wege. Zu berücksichtigen sind vor allem die touristischen Folgenutzungen und die damit einhergehenden Störeffekte für Wildtiere. Eine revierübergreifende Planung kann in diesem Zusammenhang große Vorteile bringen und beunruhigende Einflüsse minimieren. Die räumliche und zeitliche Wildverteilung, das raum-zeitliche Wildverhalten und sogar das mögliche Wildarteninventar können in weiterer Folge positiv reagieren.

Konkrete Beispiele, anhand derer die Berücksichtigung der Wildtiere durch die Forstwirtschaft zum Ausdruck kommen kann, sind z. B. die Einrichtung von Wildruhezonen, das Aussetzen von Eingriffen in der Nähe von Horst- oder Höhlenbäumen während der Brutzeit (Brutverluste z. B. für Eulen, Schwarzstörche, Greifvögel, etc.) und im Optimalfall die Verlegung von Waldarbeiten in sensiblen Bereichen, z. B. an Balz- oder Setzplätzen, in unkritische Jahreszeiten.

Derartige Maßnahmen können Reproduktionsausfälle minimieren und verhindern dadurch Einbußen in der späteren jagdlichen Nutzung. Im Fall nicht bejagter Wildtiere steigert das den Erlebniswert bei der Jagd. Die Berücksichtigung störungsempfindlicher Phasen bei Wildtieren sowie die davon betroffenen Bereiche sollten im Bewirtschaftungskonzept entsprechend dokumentiert werden. Die Betonung liegt dabei auf den gefährdeten und sensiblen Wildarten, die im Wildarteninventar oder auf einer separaten Liste ersichtlich sind. Falls gefährdete und sensible Arten in der Beurteilungseinheit (noch) nicht vorkommen oder ein Vorkommen solcher Arten nicht bekannt ist, dann ist zu beurteilen, inwieweit sie bei der Planung berücksichtigt werden würden, wenn sie sich im Gebiet einfänden.

Indikation und Wertung:	4	Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der Waldbewirtschaftung durch eine entsprechende Planung <i>berücksichtigt</i>
	1	Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der Bewirtschaftung durch eine entsprechende Planung <i>teilweise berücksichtigt</i>
	-4	Für gefährdete, sensible Wildtiere kritische Bereiche und Zeiten werden bei der Bewirtschaftung <i>nicht berücksichtigt</i>

1.2.2.3 **Subkriterium 17: Existenz großräumiger Absprachen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wildlebensräume**

Erläuterung: Wildtiere kennen keine Reviergrenzen. Bei Lebensraum gestaltenden Maßnahmen (Forststraßenbau, größere Kahlschläge, etc.) sollte daher über die Revier- und Betriebsgrenzen hinaus gedacht werden. Durch solche Richtlinien kann der Lebensraumnutzung der Wildtiere am besten entsprochen werden. Dies gilt v. a. für großräumig agierende Wildarten wie z. B. Rotwild, Schwarzwild, Vögel, etc. Je kleiner die bewirtschafteten Einheiten sind, umso erstrebenswerter sind übergreifende Richtlinien. Bei gutnachbarschaftlichen Beziehungen können derartige Abstimmungen völlig formlos durch eine entsprechende Absprache funktionieren. Betriebsübergreifende Maßnahmen sollten schriftlich dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4	Es existieren <i>schriftliche</i> revier- oder betriebsübergreifende Richtlinien zugunsten großräumig agierender Wildarten (z. B. Vögel, Rotwild, Schwarzwild, etc.), und diese werden eingehalten
	2	Es existieren revier- oder betriebsübergreifende Bewirtschaftungsrichtlinien zugunsten großräumig agierender Wildarten (z. B. Vögel, Rotwild, Schwarzwild, etc.)
	1	Es existieren keine revier- oder betriebsübergreifenden Richtlinien, obwohl der Grundeigentümer / Forstwirt ³ sich dafür einsetzt
	-1	Revier- oder betriebsübergreifende Bewirtschaftungsrichtlinien existieren nicht und werden auch nicht angestrebt
	-2	Revier- oder betriebsübergreifende Bewirtschaftungsrichtlinien existieren nicht und werden auch nicht angestrebt, der Grundeigentümer / Forstwirt verhindert eine betriebsübergreifende Strategie

³ Der bewertete Grundeigentümer oder Forstwirt bzw. Forstbetrieb.

2 ÖKONOMISCHER BEREICH

2.1 Prinzip: Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen, ist ein forstliches Ziel

2.1.1 Kriterium: Die Rentabilität der Jagd ist mittelfristig gesichert

2.1.1.1 **Subkriterium 18:** Existenz einer Vermarktungsstrategie für Jagd im Biosphärenpark

Erläuterung: Für den Beitrag der Jagdwirtschaft zum Einkommen eines Forstbetriebs / Waldeigentümers ist maßgeblich, ob sich dieser damit auseinandersetzt, in welcher Form er Jagdverpachtung, Abschüsse, Trophäen, etc. vermarktet. Erlöse aus Pachtpreis und Abschussvermarktung können durch eine gezielte Marketingstrategie gegenüber potenziellen Jagdpächtern und -kunden optimiert werden. Auch die betriebswirtschaftliche Umwegrentabilität durch Einladungen zur Jagd (z. B. Kontaktpflege mit Geschäftspartnern, Geschäftsanbahnung, etc.) ist in diesem Sinne als Bestandteil einer Vermarktungsstrategie zu sehen. Die Vermarktung von Wildbret wird mittels des nachfolgenden Subkriteriums bewertet und ist von der Anwendung dieses Subkriteriums ausgenommen.

Die Nutzung des „Biosphärenparks“ zur Vermarktung auch im jagdwirtschaftlichen Bereich kann am zielführendsten über eine (zukünftige) Qualitätsmarke (Label / Produktdefinition) für „Jagd im Biosphärenpark“ erfolgen; der Status der Wienerwaldregion als Biosphärenpark kann aber auch unabhängig davon zur Vermarktung genutzt werden. Beides kann wesentlich zum Erfolg einer Vermarktungsstrategie beitragen und zudem die regionale Identität im Sinne der Biosphärenparkidee fördern.

Indikation und Wertung:	2	Eine Vermarktungsstrategie für die Jagd als zusätzliches Einkommen zur Forstwirtschaft ist vorhanden
	0	Eine Vermarktungsstrategie für die Jagd als zusätzliches Einkommen zur Forstwirtschaft ist nicht vorhanden

2.1.1.2 **Subkriterium 19:** Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten

Erläuterung: Eine optimale Vermarktung von Wildbret aus dem Biosphärenpark Wienerwald und von daraus gewonnenen Produkten (aus nachhaltiger Produktion) stellt ein ökonomisches Potenzial dar.

Indikation und Wertung:	2	Eine anerkannte Qualitätsmarke (Label) für regionale Wildbretprodukte existiert und deren Umsetzung wird vom Forstwirt unterstützt, oder der Forstwirt setzt sich für die Schaffung einer solchen Qualitätsmarke ein
	-2	Die Vermarktung regionaler Wildbretprodukte wird nicht unterstützt

2.1.2 Kriterium: Der Jagdwert wird durch forstliche Maßnahmen erhalten und/oder gefördert

2.1.2.1 Subkriterium 20: Forstliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd

Erläuterung: Abgesehen vom Einfluss des durchschnittlichen örtlichen Marktwertes (Lagefaktoren wie Stadtnähe oder reizvolle Landschaft) resultiert der angenommene oder tatsächlich erzielbare Marktwert einer Jagd v. a. aus dem Wildartenreichtum einer Jagd, den erzielten Strecken, der (durchschnittlichen) Stärke der Trophäen und der Bejagbarkeit (Erreichbarkeit, Erschließung und Zugänglichkeit, Revierausstattung). All diese Faktoren sind durch die Waldbewirtschaftung im positiven wie auch im negativen Sinne beeinflussbar.

So kann z. B. unter dem Stichwort „Kundenfreundlichkeit“ durch besonders gute Betreuung von Jagdpächtern und (zahlenden) Jagdgästen das Image und damit auch der Wert einer Jagd gesteigert werden. Auch die gezielte Förderung nicht häufiger Wildarten, die dann einen bestandsverträglichen Abschuss nicht alltäglicher Trophäenträger zulässt, kann eine Maßnahme zur Förderung des Marktwertes sein. Ebenso ist meist eine gute Infrastruktur bei den Reviereinrichtungen (Jagdhütten, Pirschsteige, Hochsitze, Schirme, evtl. Fütterungen, etc.) ein nicht unwichtiger Faktor für den Marktwert einer Jagd. Hinweis: Es kann vorkommen, dass eigentümerseitige Maßnahmen, die zur Förderung des Marktwertes beitragen, gleichzeitig negative Auswirkungen bei den ökologischen Nachhaltigkeitsanforderungen haben – z. B. das Zulassen einer übermäßig intensiven Wildbewirtschaftung, die zu unnatürlich hohen Wildbeständen mit landeskulturell unverträglichen Wildeinflüssen auf die Vegetation führt.

Indikation und Wertung:	2	Forstliche Maßnahmen tragen wesentlich zu einem hohen Marktwert der Jagd bei
	0	Forstliche Maßnahmen leisten keinen nennenswerten Beitrag zum Marktwert der Jagd
	-2	Forstliche Maßnahmen schmälern den Marktwert der Jagd

2.1.2.2 Subkriterium 21: Unterstützung von Reviereinrichtungen

Erläuterung: Die Ausstattung mit Reviereinrichtungen – wie Wildäsungsflächen (Wildäcker, Wildwiesen), Fütterungsstellen, Salzlecken, Hochstände, Erschließung durch Wege und Steige – sind für den Jagdbetrieb teils notwendig und mitbestimmend für die Attraktivität und damit den Marktwert eines Reviers. Die Errichtung vieler Reviereinrichtungen bedarf jedoch

der Zustimmung des Grundeigentümers. Indem dieser die Schaffung von Revierinfrastruktur ermöglicht, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung des Marktwertes einer Jagd. Durch Bereitstellung von Baumaterial und/oder Arbeitskraft (z. B. für Hochstände), die Anlage von Steigen, etc. kann der Eigentümer auch aktive Unterstützung leisten.

Indikation und Wertung:	1	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird durch Zustimmung ermöglicht und aktiv unterstützt
	-1	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird zwar durch Zustimmung ermöglicht, aber nicht aktiv unterstützt
	-2	Die Anlage und Erhaltung von jagdbetrieblich notwendigen Reviereinrichtungen wird untersagt

2.2 Prinzip: Die Berücksichtigung effizienter Bejagungsmöglichkeiten des Wildes ist ein forstliches Ziel

Erläuterung: Der forstlichen Berücksichtigung der Wildbejagungsmöglichkeit kommt wesentliche Bedeutung zur Vermeidung von Wildschäden sowie zur Erhaltung des Jagdwertes zu. Die Einhaltung dieses Prinzips dient somit auch den Prinzipien zur Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und zur Wildschadensvermeidung.

2.2.1 Kriterium: Schaffung günstiger Bejagungsmöglichkeiten im Wald

2.2.1.1 Subkriterium 22: Ermöglichen ausreichender Bejagungsflächen

Erläuterung: Die Anlage von Schussschneisen und Schussflächen durch Jagd ausübende Berechtigte erfordert in der Regel die Zustimmung des Grundeigentümers. Da mit Anlage und Erhaltung dieser Flächen zumeist Eingriffe in die Waldvegetation erforderlich sind (Fällen von Bäumen, regelmäßiges Freischneiden zum Offenhalten), ist eine Abstimmung mit der forstlichen Maßnahmenplanung zielführend. Ausreichende Bejagungsmöglichkeiten tragen zur Wildbestandsregulierung bei und vermögen gleichzeitig den Jagddruck zu vermindern; beides wirkt sich positiv auf die Verminderung von Wildschaden aus. Wesentlich ist aber gerade in einem Biosphärenpark, dass Bejagungsflächen nur in dem Ausmaß eigens angelegt werden, als sie für eine effiziente Bejagung im Sinne der Wildstandsregulation und Abschussplanerfüllung sowie zur Erhaltung des Jagdwertes eines Reviers notwendig sind. Wo immer möglich, sollten anstelle eigens angelegter Schussschneisen durch forstliche Nutzungen entstehende Hiebsflächen und Räumungsflächen als Bejagungsflächen genutzt werden. Diese im „Kielwasser der forstlichen Nutzung“ erhöhte Bejagungseffizienz kann durch Abstimmung zwischen Waldeigentümern /-bewirtschaftern und Jagd ausübenden optimiert werden. Zum Teil kann ein geringeres Ausmaß an vorhandenen Jagdflächen auch durch angepasste Bejagungsstrategien und Jagdtechniken kompensiert werden.

Bewertet wird, ob seitens des Waldeigentümers /-bewirtschafters ausreichend Bejagungsflächen (eigens angelegte Schussschneisen und -flächen, im Zuge der forstlichen Nutzung entstehende Flächen) im Verhältnis zu ihrer Notwendigkeit ermöglicht werden. Bei der Beurteilung, ob vorhandene Bejagungsflächen ausreichend im Sinne der Abschussplanerfüllung sind, ist neben dem Ausmaß (Fläche und Anzahl) der Flächen auch deren räumliche und zeitliche Verteilung zu berücksichtigen.

Indikation und Wertung:	2	Es sind <i>ausreichend</i> Bejagungsflächen vorhanden, um eine effiziente Bejagung im Sinne der Abschussplanerfüllung zu gewährleisten
	-2	Es sind <i>nicht ausreichend</i> Bejagungsflächen vorhanden, um trotz angepasster Jagdmethoden eine effiziente Bejagung im Sinne der Abschussplanerfüllung zu gewährleisten
	-3	Es sind <i>mehr</i> Bejagungsflächen vorhanden, als seitens der Jagd benötigt würden, um eine effiziente Bejagung im Sinne der Abschussplanerfüllung zu gewährleisten

2.2.1.2 Subkriterium 23: Berücksichtigung der Bejagbarkeit bei der Art der Waldbewirtschaftung

Erläuterung: Die Bejagungseffizienz hängt stark von der Waldstruktur und von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen ab. Wenn z. B. in weiten Revierteilen dichte Bestände mit Pfliegerückständen (Dickungen, dichte Stangenhölzer, etc.) dominieren, sind die Sichtbarkeit des Wildes und Abschussmöglichkeiten stark eingeschränkt. Bei forstbetrieblichen Entscheidungen über die Art von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollte der Einfluss auf die Bejagbarkeit des Wildes daher mitbedacht werden, insbesondere wenn mangelnde Bejagungsmöglichkeiten die Wildbestandsregulation und die Abschussplanerfüllung erschweren und/oder den Jagdwert eines Reviers mindern.

Indikation und Wertung:	<ul style="list-style-type: none"> 1 Die Schaffung bzw. Erhaltung von Bejagungsmöglichkeiten wird bei der Planung und Durchführung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nachweislich berücksichtigt –1 Die Schaffung bzw. Erhaltung von Bejagungsmöglichkeiten wird bei der Planung und Durchführung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nicht berücksichtigt x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Bewertung für Kernzonen nicht möglich, weil es keine forstliche Bewirtschaftung gibt)
--------------------------------	--

2.2.2 Kriterium: Räumliche und zeitliche Rücksichtnahme auf Wild und dessen Bejagbarkeit

2.2.2.1 Subkriterium 24: Räumliche und zeitliche Rücksichtnahme bei forstlichen Maßnahmen

Erläuterung: Viele forstliche Maßnahmen, wie Holzeinschlag, Holzbringung, Wegebau, Waldpflege- und Kulturarbeiten, Revierinspektionen, etc., können oft mit einer ungewollten Beunruhigung des Wildes verbunden sein. Dies kann wiederum die Bejagbarkeit des Wildes beeinträchtigen und über erschwerte Abschussplanerfüllung und/oder Störungen des Raumnutzungs- und Äsungsverhaltens des Wildes Wildschäden erhöhen oder auslösen. Neben forstlichen Tätigkeiten können natürlich auch Aktivitäten anderer Nutzer (z. B. Erholungssuchende, Jagddruck) im Wildlebensraum eine ähnliche oder sogar stärkere Wirkung ausüben. Von Seiten der Forstwirtschaft kann jedoch nur der Beitrag forstlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Wildbeunruhigung und erschwerter Bejagbarkeit bewertet werden.

Bei der räumlichen und zeitlichen Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen im Wildlebensraum sollte daher auf jagdliche Erfordernisse weitestmöglich Rücksicht genommen werden. Dies betrifft z. B. nicht bejagte Wildruhezone, wichtige Einstände und Äsungsflächen, Schwerpunktbejagungsgebiete, Wildschadensgebiete, Fütterungen, Zeiten vorgesehener Bewegungsjagden, die äsungsarme Jahreszeit, Hauptabschusszeiten von Wildarten, etc.. Um vermeidbare Störungen des Wildes sowie von dessen Bejagung so weit als möglich auszuschließen oder zu reduzieren, ist einerseits ein regelmäßiger, andererseits ein anlassbezogener zeitgerechter Informationsaustausch (rechtzeitig vor geplanten Maßnahmen) zur Maßnahmenabstimmung erforderlich. Hierdurch kann vielfach auch wechselseitiger Nutzen optimiert werden. Wenn z. B. eine rechtzeitige Information über vorgesehene Aufforstungs- bzw. Verjüngungsflächen an die Jagd erfolgt, können diese Flächen intensiver bejagt und so Wildverbiss reduziert werden.

Der Nachweis der Rücksichtnahme erfolgt durch Bestätigung durch die Jagdausübungsberechtigten sowie durch entsprechende Dokumentation in forstbetrieblichen Planungsunterlagen.

Indikation und Wertung:	3	Bei Planung und Durchführung relevanter forstlicher Maßnahmen wird in räumlicher und zeitlicher Hinsicht stets nachweislich auf jagdliche Erfordernisse Rücksicht genommen
	0	Bei Planung und Durchführung relevanter forstlicher Maßnahmen wird in räumlicher und zeitlicher Hinsicht fallweise nachweislich auf jagdliche Erfordernisse Rücksicht genommen
	-3	Bei Planung und Durchführung relevanter forstlicher Maßnahmen wird in räumlicher und zeitlicher Hinsicht nie nachweislich auf jagdliche Erfordernisse Rücksicht genommen

2.3 Prinzip: Einen Beitrag zur Wildschadensvermeidung zu leisten, ist ein forstliches Ziel

Erläuterung: Forstliche Maßnahmen haben vor allem in großen zusammenhängenden Waldgebieten einen entscheidenden Einfluss auf das Wildschadenrisiko an der Waldvegetation. Wenn aber Wald nur in kleinen Flächen (Waldinseln) auftritt, dann wird die Wirkung der Waldstruktur stark von landwirtschaftlichen und anderen Maßnahmen außerhalb des Waldes überlagert und dadurch abgeschwächt. In jenen Fällen, wo die forstlichen Möglichkeiten zur Minimierung der Wildschadenanfälligkeit des Waldes durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind, können bestehende Wald-Wild-Probleme nur von jagdlicher und landschaftsplanerischer Seite gelöst werden. Allerdings kann auch für die Schaffung effizienter Wildbejagungsmöglichkeiten die forstliche Unterstützung entscheidend sein, z. B. durch die Anlage von Pirschsteigen, Schussschneisen oder das Freischneiden des Blickfeldes bei Ansitzplätzen. Informationen zur forstlichen Steuerung der Wildschadenanfälligkeit des Waldes siehe Reimoser et al. (2006).

2.3.1 Kriterium: Forstliche Maßnahmen berücksichtigen die Wildschadenanfälligkeit des Waldes

Erläuterung: Die forstlichen Einflussmöglichkeiten auf die Wildschadenanfälligkeit der Vegetation sind vielfältig. Die Anfälligkeit ist in der Regel gering, wenn

- das verfügbare Nahrungsangebot (Äsungsfläche) im Verhältnis zum nahrungsunabhängigen Besiedlungsanreiz (Klimaschutz-, Feindschutz- und Wohnraumeinstände) hoch ist,
- der Wald vorwiegend oder ausschließlich natürlich (ohne Aufforstung) verjüngt werden kann,
- die forstlichen Zielbaumarten in hoher Anzahl vorkommen,
- das Nahrungsangebot im Sommer nicht unnatürlich hoch über dem Nahrungsangebot im Winter liegt.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Wildschadenanfälligkeit des Waldes ist das Verhältnis von Besiedlungsanreiz zu Äsungsangebot im Wald, das durch naturfernen Waldbau stark gestört werden kann. Es entstehen dadurch für das Wild und auch für den vom Wald lebenden Waldbesitzer sogenannte ökologische Fallen (verstärkter Anreiz zu einer für das Biotop überhöhten Wilddichte durch Optimierung nahrungsunabhängiger Habitatfaktoren und Minimierung des verfügbaren Äsungsangebots). Durch diese ökologischen Fallen kann eine unnatürlich starke Vegetationsnutzung durch die Tiere mit entsprechend hohen Schäden provoziert werden. Bei naturnäherem Waldbau ist hingegen die Belastbarkeit des Waldes (forstwirtschaftliche Tragfähigkeit für Schalenwild) in der Regel erhöht.

Im Vergleich zur Kahlschlag-Forstwirtschaft werden durch naturnähere Waldbewirtschaftung in der Regel der nahrungsunabhängige Besiedlungsanreiz des Biotops vermindert, das Äsungsangebot erhöht, die Wildschadenanfälligkeit des Jungwaldes stark reduziert und dadurch die Stabilität des Waldes gegen Wildschäden entscheidend angehoben. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die verbesserte Funktionsfähigkeit bzw. die bessere Ausnützung der natürlichen ökologischen Regelmechanismen im System „Wald – Schalenwild“, wodurch zeit- und kostenaufwendige Eingriffe zur Vermeidung von Schäden (diverse Schutz- und Regulierungsmaßnahmen) reduziert werden können. Die Bejagung des Wildes wird allerdings in natürlich verjüngten und dadurch unübersichtlicheren Wäldern oft schwieriger und erfordert eine Umstellung der Jagdmethoden und die Anlage von Schussschneisen.

Weniger anfällig für Wildschäden sind vor allem jene Waldnutzungsformen, die keine oder nur wenige Kahlfelder schaffen, sondern wo unter dem aufgelockerten Kronenschirm des Altbestands (Schirm-, Saum- und Femelschläge mit geeigneten Samenbäumen) mit natürlicher Selbstverjüngung des Waldes gearbeitet werden kann (also ohne künstliche Aufforstung). Es entstehen dabei weniger optisch auffällige Randlinien und meist eine höhere Dichte an Jungbäumen.

2.3.1.1 Subkriterium 25: Verminderung der Verbisschadenanfälligkeit des Waldes

Erläuterung: Die Forstwirtschaft hat, im Gegensatz zur Jagd, unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Wildschadenanfälligkeit des Waldes. Waldbauliche Maßnahmen können die Verbisschadenanfälligkeit von Jungwaldbeständen stark verändern. So erfolgt z. B. die Waldverjüngung bei Kahlschlagbetrieb stammzahlarm (Aufforstung), und Mischbaumarten sind meist nur spärlich vorhanden. Bei Naturverjüngungsbetrieb im Schirm des Altbestands ergibt sich oft eine vielfach höhere Anzahl junger Bäume. Durch die natürliche „Überschussproduktion“ an Verjüngung können wesentlich mehr Bäume ohne Schaden für den Wald vom Wild als Äsung genutzt werden, wodurch sich die Belastbarkeit des Biotops (forstwirtschaftliche Tragfähigkeit für Schalenwild) erhöht. Es bleiben noch genügend gesunde Bäume für die weitere Bestandsentwicklung übrig. Bei Kahlschlagbetrieb reicht oft bereits wenig Wild aus, um großen Schaden zu verursachen.

Erhöhende Faktoren der Verbisschadenanfälligkeit des Waldes sind z. B. kleine Waldverjüngungsflächen in äsungsarmen Wäldern (z. B. kleine Kahlschläge), aufgeforstete Bäumchen aus Baumschulen, Mangel alternativer Nahrungsquellen; vermindernde Faktoren sind große Waldverjüngungsflächen, stammzahlreiche Naturverjüngung, viele Sträucher (v. a. Brombeere), geringe Verbissbeliebtheit der Zielbaumarten, rasches Jugendwachstum der Bäume sowie frühzeitige und intensive Waldpflege (Durchforstung, Läuterung).

Die Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit wird im forstbetrieblichen Managementplan dokumentiert.

Indikation und Wertung:	4	Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern <i>nachweislich in optimaler Weise</i> die Verbisschadenanfälligkeit der Waldverjüngung
	2	Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern nachweislich die Verbisschadenanfälligkeit der Waldverjüngung
	0	Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern nur fallweise die Verbisschadenanfälligkeit der Waldverjüngung
	-4	Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern in keiner Weise die Verbisschadenanfälligkeit der Waldverjüngung

2.3.1.2 **Subkriterium 26: Berücksichtigung der Schälchadenanfälligkeit des Waldes**

Erläuterung: Dieser Indikator ist nur in Forstbetrieben mit potenziell schälchadengefährdeten Waldbeständen anwendbar. Als schälchadengefährdet sind v. a. Waldgebiete mit Vorkommen von schälenden Wildarten – dies sind im Wienerwald v. a. Rot- und/oder Muffelwild – anzusehen. Unter den Baumarten sind sowohl die Nadelholzarten Fichte und Tanne als auch Buche und die meisten anderen Laubholzarten schälchadengefährdet. Erhöhende Faktoren der Schälchadenanfälligkeit des Waldes sind z. B. Fichten-Reinbestände, einschichtige Stangenhölzer und Dickungen, mangelnde Durchforstung und Dickungspflege, Nahrungsmangel; vermindernde Faktoren sind grobborkige Baumarten (z. B. Lärche, Kiefer, Eiche), jederzeit freier Zutritt des Wildes zu anderen Nahrungsquellen als Rinde, kahlschlagfreie waldbauliche Betriebsformen und frühzeitige Waldpflege (Durchforstung).

Indikation und Wertung:	<p>4 Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern <i>nachweislich in optimaler Weise</i> die Schältschadenanfälligkeit des Waldes</p> <p>2 Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung <i>vermindern nachweislich</i> die Schältschadenanfälligkeit des Waldes</p> <p>0 Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern <i>nur fallweise</i> die Schältschadenanfälligkeit des Waldes</p> <p>-4 Die forstliche Bewirtschaftungsstrategie und deren praktische Umsetzung vermindern <i>in keiner Weise</i> die Schältschadenanfälligkeit des Waldes</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine schältschadenanfälligen Bestände oder keine schälenden Wildarten vorhanden)</p>
--------------------------------	---

2.4 Prinzip: Die Nutzung von Synergien mit der Jagd ist ein forstliches Ziel

Erläuterung: Die Nutzung von Forst-Jagd-Synergiemöglichkeiten kann wesentlich zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Jagdwertes sowie zur Wildschadensvermeidung beitragen. Die Einhaltung dieses Prinzips dient somit auch den Prinzipien zur Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und zur Berücksichtigung effizienter Bejagungsmöglichkeiten.

2.4.1 Kriterium: Die Forstwirtschaft ist mit der Jagd ökonomisch abgestimmt („ökonomische Einheit“)

2.4.1.1 Subkriterium 27: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise

Erläuterung: Eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise zwischen Forstwirtschaft und Jagd besteht insbesondere in der Abstimmung der Nutzungsmaßnahmen zur Jagdwertverbesserung und Wildschadensvermeidung. Die Grundvoraussetzung für die Bildung einer ökonomischen Einheit mit der Jagd ist regelmäßiger Kontakt und Absprache mit den jagdlichen Nutzern bzw. deren Interessenvertretern. Dokumentiert wird die Bildung einer ökonomischen Einheit durch die Bestätigung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Vorgangsweise durch jagdliche Nutzer bzw. deren Interessenvertreter im Jagdgebiet.

Indikation und Wertung:	2	Jagdliche Nutzer des Wildlebensraumes bestätigen eine optimale gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	1	Eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise wird von jagdlichen Nutzern des Wildlebensraumes bestätigt, jedoch wird auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen
	0	Es gibt keine Bestätigung jagdlicher Nutzer für eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	-1	Jagdliche Nutzer des Wildlebensraumes weisen auf eine kontraproduktive Forstwirtschaft hin

2.4.1.2 Subkriterium 28: Berücksichtigung der Jagd bei der Walderschließung

Erläuterung: Ein Mindestmaß an Walderschließung durch Forststraßen und Rückewege ist für die Waldpflege, Holzernte und Holzbringung unverzichtbar; eine naturnahe Waldbewirtschaftung kann oft eine vergleichsweise höhere Feinerschließungsintensität (durch temporäre Rückewege und -gassen) erfordern. Aus jagdwirtschaftlicher Sicht können Forstwege positive und negative Auswirkungen haben, die u. a. stark von der Trassenführung, der Wegedichte, der Wahl der Bauzeit und der Dauer der Bauphase, der baulichen Ausführung (insb. der Steilheit der Böschungsgestaltung) sowie der Art, Intensität und Zeit der Straßenbenutzung abhängen. Grundsätzlich erleichtern Forstwege für den Jäger die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit (Befahr- und Begehbarkeit) des Reviers, ebenso die Fütterung und andere Hegemaßnahmen, den Bau von Reviereinrichtungen, den Abschuss (Schussflächen) und den Abtransport des erlegten Wildes. Andererseits verursachen die Bautätigkeit selbst sowie die forstliche Benutzung von Forstwegen in neu erschlossenen Waldgebieten zusätzliche Störungen für Wild und Jagdbetrieb. Zu beachten ist zudem gerade im Wienerwald, dass Forstwege eine Öffnung des Waldes auch für andere Waldbesucher bewirken und in der Regel intensivere touristische Folgenutzungen nach sich ziehen, die mit einer Beunruhigung des Wildes verbunden sind, dessen Bejagbarkeit erschweren und von Jägern zumeist als Störung empfunden werden. Ausgehend von den Wegkorridoren resultiert die stärkste Störwirkung für das Wild dabei vor allem aus dem Verlassen der Wege durch Freizeit- und Erholungsnutzer. Je dichter das Wegenetz angelegt ist, desto größer ist die Flächenwirksamkeit der Beunruhigung des Wildes und damit der Auswirkungen auf die Bejagung. Wenn intensiv genutzte Wege derart als „Störungskorridore“ für den Jagdbetrieb wirken, kann dies den subjektiven Freizeit- und Erlebniswert der Jagd beeinträchtigen und in weiterer Folge den materiellen Jagdwert eines Reviers reduzieren.

Die Berücksichtigung jagdlicher Anforderungen bei der forstwirtschaftlichen Erschließungsplanung ist eine wesentliche Voraussetzung, um positive Wirkungen der Walderschließung für die Jagd optimieren und negative Auswirkungen so weit als möglich reduzieren zu können. Das Gebiets- und Erfahrungswissen sollte hierzu bestmöglich genutzt werden. Dies ist nur durch gegenseitigen Informationsaustausch und Absprache möglich. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung im Biosphärenpark sollten betriebliche Walderschließungspläne auf der Ebene der gesamten Biosphärenparkregion – unter Einbeziehung des Biosphärenparkmanagements – aufeinander abgestimmt werden. Letztlich nützen eine Minimierung der Wildbeunruhigung, verbesserte Bejagbarkeit des Wildes und eine effiziente Abschussplanerfüllung über geringere Wildschäden auch dem Waldeigentümer selbst. Dokumentiert wird die Berücksichtigung jagdlicher Aspekte durch das Vorliegen eines nutzergruppenübergreifend abgestimmten Walderschließungskonzepts.

Indikation und Wertung:	4	Ein längerfristiges Walderschließungskonzept, das jagdwirtschaftliche Anforderungen berücksichtigt, ist auf forstbetrieblicher Ebene vorhanden, wurde unter Einbeziehung der Jägerschaft betroffener Reviere und des Biosphärenparkmanagements erstellt und ist in ein betriebsübergreifend abgestimmtes, biosphärenparkweites regionales Erschließungskonzept eingebettet
	2	Ein längerfristiges Walderschließungskonzept, das jagdwirtschaftliche Anforderungen berücksichtigt, ist auf forstbetrieblicher Ebene vorhanden und wurde unter Einbeziehung der Jägerschaft betroffener Reviere und des Biosphärenparkmanagements erstellt
	-2	Ein längerfristiges forstbetriebliches Walderschließungskonzept berücksichtigt jagdliche Anforderungen nicht oder existiert nicht
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine weitere Erschließung vorgesehen, keine Beurteilung möglich)

2.4.1.3 **Subkriterium 29: Existenz von jagdgebietsübergreifenden Wildbewirtschaftungskonzepten und deren Koppelung an Pacht- bzw. Abschussverträge**

Erläuterung: Dieses Subkriterium ist lediglich für Forstbetriebe, die mehr als ein Jagdgebiet verwalten, anwendbar. Jagdgebietsübergreifende Bewirtschaftungskonzepte umfassen z. B.: Abschussplanung, Abschussdurchführung (z. B. Ansitzdrückjagd), Wildfütterung, Wildbretvermarktung oder Abschussvergabe.

Indikation und Wertung:	<p>4 Jagdgebietsübergreifende Wildbewirtschaftungskonzepte existieren im Forstbetrieb <i>für alle Hauptwildarten und für besonders sensible oder gefährdete Wildarten</i>; die Jagdpächter und Abschussnehmer sind vertraglich zu deren Umsetzung angehalten</p> <p>3 Jagdgebietsübergreifende Wildbewirtschaftungskonzepte existieren im Forstbetrieb für die <i>Hauptwildarten</i>; die Jagdpächter und Abschussnehmer sind vertraglich zu deren Umsetzung angehalten</p> <p>2 Jagdgebietsübergreifende Wildbewirtschaftungskonzepte existieren im Forstbetrieb für <i>einige (eine) Wildart(en)</i>; die Jagdpächter und Abschussnehmer sind vertraglich zu deren Umsetzung angehalten</p> <p>0 Jagdgebietsübergreifende Wildbewirtschaftungskonzepte existieren im Forstbetrieb; die Jagdpächter und Abschussnehmer sind jedoch <i>nicht vertraglich</i> zu deren Umsetzung angehalten</p> <p>-2 Es gibt im Forstbetrieb keine jagdgebietsübergreifenden Wildbewirtschaftungskonzepte</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine jagdgebietsübergreifende Vorgangsweise möglich, z. B. Kleinwaldbesitz)</p>
--------------------------------	--

2.4.1.4 **Subkriterium 30: Gestaltung von Pacht- und Abschussverträgen im Sinne einer nachhaltigen Jagd**

Erläuterung: Die Gestaltung von Details von Pacht- und Abschussverträgen bietet dem Waldeigentümer eine Vielzahl von Möglichkeiten, um auf der Basis privatrechtlicher vertraglicher Vereinbarungen mit den Jagdkunden Rahmenbedingungen zu schaffen, die einer nachhaltigen jagdlichen Wildbewirtschaftung entgegenkommen. Zu beachten ist dabei natürlich, dass das hoheitliche Recht den maßgeblichen Rahmen für den vertraglichen Handlungsspielraum bildet. Das heißt, dass im Jagdpacht- oder Abschussvertrag getroffene Vereinbarungen nicht im Widerspruch zu geltendem Jagdrecht stehen dürfen, andererseits aber über das Jagdrecht hinausgehende Regelungen getroffen werden können, die den Intentionen des Jagdgesetzgebers entsprechen bzw. diesen entgegenkommen können. Je nach den spezifischen Gegebenheiten können im Zusammenhang mit dem Pacht- und Abschussvertrag z. B. folgende Aspekte einen Einfluss auf die Nachhaltigkeit der Jagdausübung haben:

- Auswahl von Jagdpächtern und Abschussnehmern:
Bekanntere frühere Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Bestimmungen oder grundlegende Regeln der Weidgerechtigkeit sowie wiederholte Nichterfüllung von (behördlichen) Abschussplänen könnten Gründe sein, die gegen die Auswahl eines Jagdpächters / Abschussnehmers oder eine Vertragsverlängerung sprechen. Im Sinne der Nachhaltigkeit wäre eine bewusste Wahl von Jagdpächtern und Abschussnehmern, die den jeweiligen Anforderungen im Jagdgebiet gewachsen sind, zweckmäßig.
- Abschussvertragsdauer:
Die Dauer von Abschussverträgen kann die Nachhaltigkeit der Revierbewirtschaftung

unter bestimmten Voraussetzungen in unterschiedlicher Weise beeinflussen. Kürzere Vertragsdauern bieten dem Eigentümer grundsätzlich die Möglichkeit, auf nicht zufriedenstellendes Verhalten von Abschussnehmern durch Neuvergabe des Abschussvertrags zu reagieren und Anreize für zufriedenstellendes Verhalten durch Aussicht auf Vertragsverlängerung zu bieten. Längere Vertragsdauern können dagegen bei den Abschussnehmern ein stärkeres Gefühl der Verantwortlichkeit für „ihr“ Revier erzeugen und ermöglichen es, laufend bessere Revierkenntnis zu erwerben und längerfristige Jagdkonzepte im Sinne einer nachhaltigen Jagd zu entwickeln und umzusetzen.

- Anzahl der Pirschgänger und Abschussnehmer:
Eine Begrenzung der Zahl von Pirschbezirken und Abschussnehmern im Pachtvertrag kann eine nachhaltige Jagd begünstigen, weil durch weniger Jäger im Revier Jagddruck und jagdinduzierte Wildbeunruhigung reduziert und Abstimmungsprobleme innerhalb und mit der Jagd vermindert werden können.
- Verpflichtung der Pächter zur Erstellung eines schriftlichen Jagdkonzepts oder zur Einhaltung eines bestehenden Jagdkonzepts:
Ein verpflichtendes Jagdkonzept sollte direkt ankoppeln an ein vom Grundeigentümer / Forstbetrieb erstelltes (revierübergreifendes) Wildbewirtschaftungskonzept und dieses auf Revierebene konkretisieren.

Indikation und Wertung:	4	Die Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung mit Jagdpächtern und Abschussnehmern wurden im Sinne einer nachhaltigen Jagd <i>weitestmöglich</i> ausgeschöpft
	2	Die Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung mit Jagdpächtern und Abschussnehmern wurden im Sinne einer nachhaltigen Jagd <i>vereinzelt</i> ausgeschöpft
	-2	Es wurden keine Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung mit Jagdpächtern und Abschussnehmern im Sinne einer nachhaltigen Jagd wahrgenommen
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine Jagdpächter oder Abschussnehmer vorhanden)

2.4.1.5 Subkriterium 31: Zweckmäßige Jagdgebietsabgrenzung

Erläuterung: Die Reviereinteilung und die Reviergröße können Einfluss auf die Möglichkeiten der Jagd haben, Wildtierlebensräume nachhaltig zu bewirtschaften. Eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßige und den jagdlichen Interessen angrenzender Reviere dienende Revierabgrenzung kann z. B. in einer möglichst ausgeglichenen Wald-Offenland-Verteilung zwischen den Jagdgebieten bestehen. Diese kann u. a. eine ausgeglichene Verteilung der Verantwortlichkeit für die Vermeidung von Wildschäden bewirken und eine an der Wildschadenanfälligkeit orientierte Bejagung begünstigen (Schäden an Agrarkulturen durch Schwarzwild im landwirtschaftlich geprägten Offenland einerseits, Verbiss- und Schältschäden durch andere Schalenwildarten im Wald andererseits). Bei reinen Offenland- und Waldrevieren kann hingegen leicht die Situation entstehen, dass zu wenig effiziente Bejagung einer Wildschaden verursachenden Wildart im einen Revier erhöhte Wildschäden und entsprechend hohe Wildschadenabgeltungen im anderen Revier verursachen. Zudem erhöhen hinsichtlich der Landschafts- und Vegetationsstruktur vielfältige Revierbedingungen in der Regel das Spektrum der bejagbaren Wildarten, was die jagdliche Attraktivität eines Reviers steigert.

Geringe Reviergrößen können sich u. U. nachteilig auf die Nachhaltigkeit der Jagd auswirken, weil mehr kleinere Reviere auch mehr Jäger und höheren Jagddruck auf derselben Fläche bedeuten.

Bewertet wird, ob eine hinsichtlich der Wald-Offenland-Verteilung und der Wildschadenssituation ausgeglichene Reviereinteilung vorliegt oder vorgenommen wurde und ob dabei der Einfluss der Reviergröße auf die Nachhaltigkeit beachtet wurde.

Sehr wesentlich ist auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Zonentypen im Biosphärenpark Wienerwald, die bei der Jagdgebietseinteilung im Hinblick auf Bejagbarkeit, Jagdwertserhaltung, Wildschadensvermeidung und vorhandene Jagdpächterinteressen optimal genutzt werden sollten (v. a. Flächenanteil Kernzonen).

Zu berücksichtigen ist, dass Änderungen der Jagdgebietseinteilung während einer laufenden Jagdperiode bzw. während der Laufzeit von Pachtverträgen nicht möglich oder schwierig sind. Die einheitliche Dauer der Jagdperiode in Niederösterreich und Wien (neun Jahre) erleichtert jedoch die Anpassung der Jagdgebietsfeststellung am Beginn einer Jagdperiode. Zudem besteht auch während laufender Jagdperioden die Möglichkeit der Abrundung von Jagdgebieten zum Zwecke einer für die Ausübung der Jagd zweckmäßigen Gestaltung von Gebieten oder zur Vermeidung von den jagdlichen Interessen entgegenstehenden Beeinträchtigungen des Jagdbetriebs (NÖ).

Die Möglichkeiten von Waldeigentümern, auf die Jagdgebietsabgrenzung Einfluss zu nehmen, hängen grundsätzlich von der Flächengröße des Grundeigentums ab. Falls hierdurch bedingt keine Alternativen zur Jagdgebietsabgrenzung vorhanden sind, muss die Beurteilung dieses Subkriteriums entfallen.

Indikation und Wertung:	<p>4 Bei der Jagdgebietseinteilung wurde nachweislich auf die Ziele des Biosphärenparks, dessen Zonierung, Wildschadensvermeidung und den jagdlichen Interessenausgleich (z. B. Kosten für Wildschadenabgeltungen, vorkommende Wildarten, Verteilung Offenland-Wald) Rücksicht genommen</p> <p>–4 Bei der Jagdgebietseinteilung wurde nicht auf die Ziele des Biosphärenparks, dessen Zonierung, Wildschadensvermeidung und den jagdlichen Interessenausgleich (z. B. Kosten für Wildschadenabgeltungen, vorkommende Wildarten, Verteilung Offenland-Wald) Rücksicht genommen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (nachweislich keine Alternativen zur Jagdgebietsabgrenzung vorhanden)</p>
--------------------------------	--

2.4.2 Kriterium: Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum

2.4.2.1 Subkriterium 32: Engagement der Waldeigentümer und -bewirtschafter für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)

Erläuterung: Die wildökologische Raumplanung (WÖRP) ist ein Instrument für ein integratives Management von Wildtierpopulationen und -habitaten, das der Herstellung eines

Gleichgewichts zwischen den Lebensraumansprüchen von Wildtieren, der Tragfähigkeit von Ökosystemen für Wildtierpopulationen und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, allgemeine Raumplanung) dient. Neben der Erhaltung der Lebensräume heimischer Wildtierarten und der Gewährleistung nachhaltiger jagdlicher Nutzbarkeit häufiger Arten, bilden die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von untragbaren Wildschäden am Wald übergeordnete Ziele. Neben einer rechtsverbindlichen Verankerung kann eine WÖRP auch freiwillig auf regionaler Ebene und auf Basis der Eigeninitiative der Jagdtausübenden durchgeführt werden. Die Einbeziehung einer WÖRP in die allgemeine Landesraumplanung ist erstrebenswert.

Eine WÖRP muss jedoch zumeist von Seiten wesentlicher Akteure im Wildlebensraum angeboten bzw. eingefordert werden. Die Wirksamkeit einer WÖRP hängt davon ab, ob sie die betroffenen Akteure mittragen und aktiv ihre Umsetzung unterstützen. Neben der Jagd betrifft dies insbesondere auch die Forstleute und Waldeigentümer. Dahingehende Bestrebungen der Waldeigentümer und -bewirtschafter sollten entsprechend dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4	Eine WÖRP existiert, der Waldeigentümer und -bewirtschafter setzt sich aktiv für ihre Umsetzung ein
	2	Eine WÖRP existiert nicht, wird aber vom Waldeigentümer und -bewirtschafter nachweislich angestrebt
	-1	Eine WÖRP existiert nicht, und sie wird vom Waldeigentümer und -bewirtschafter auch nicht nachweislich angestrebt
	-3	Eine WÖRP existiert, der Waldeigentümer und -bewirtschafter setzt sich jedoch nicht aktiv für ihre Umsetzung ein

2.4.2.2 Subkriterium 33: Engagement der Waldeigentümer und -bewirtschafter bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum

Erläuterung: Als Kenner ihres Forstbetriebs bzw. Waldbesitzes und als Experten vor Ort sind Forstleute aufgefordert, ihre Gebietskenntnisse und ihr wald- und wildökologisches Wissen in Planungen und Projekte, die mit möglichen Beeinträchtigungen der Wildlebensräume verbunden sind, einzubringen. Damit kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, um nicht nur wildökologische Verschlechterungen, sondern auch Beeinträchtigungen des wirtschaftlichen und ideellen Jagdwertes zu vermindern oder zu vermeiden und damit das Einkommen aus der Jagd zu erhalten oder zu optimieren.

Ein Beispiel sind Straßenbauprojekte, die neben der wildökologischen Trennwirkung auch zur Zerschneidung von Jagdgebieten, zur jagdwirtschaftlichen Entwertung abgetrennter Revierteile und zur Minderung des Erholungswertes der Jagd führen können. Bei Straßenneubauten sind Waldeigentümer Betroffene und können eine wichtige Informationsquelle für die Beurteilung jagdlicher und wildökologischer Projektwirkungen sein. Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bieten weitere formalisierte Möglichkeiten, zu Projekten Stellung zu beziehen und in begrenztem Rahmen Einfluss zu nehmen. Gesetzlich vorgesehene ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung negativer Projektwirkungen ermöglichen ebenfalls, wald- und wildökologische sowie forstliche und jagdliche Interessen zu berücksichtigen (Wildbrücken, Ersatzaufforstungen, ökologische Bestandsverbesserungen und Bepflanzungsmaßnahmen,

Schaffung von Ersatzbiotopen, etc.). Schutzwaldsanierungsprojekte, Erstellung von Waldentwicklungsplänen, größere Waldrodungen oder Aufforstungen, Wald-Weide-Regulierungsprojekte, Widmungen von Betriebsgebieten, Gewässerrückbauten oder Naturschutzprojekte sind weitere Beispiele für lebensraumverändernde Maßnahmen, wo Engagement von Forstleuten und Jagdberechtigten möglich und im eigenen Interesse sinnvoll ist. Eine wildökologische Raumplanung (WÖRP) kann dabei als Instrument eingesetzt werden, um forstliche, jagdliche und wildökologische Interessen gegenüber anderen Planungen zu vertreten. In den meisten Fällen wird es notwendig sein, eine Zusammenarbeit seitens der Forstwirtschaft aktiv anzubieten bzw. einzufordern, auch wenn keine formelle Parteienstellung besteht.

Indikation und Wertung:	2	Waldbesitzer und Forstleute bringen sich nachweislich und aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern
	-1	Waldbesitzer und Forstleute bringen sich nicht aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (gegenwärtig oder in den letzten drei Jahren keine lebensraumverändernden Planungen und Projekte vorhanden)

3 SOZIO-KULTURELLER BEREICH

Erläuterung: Die betrachteten sozio-kulturellen Aspekte betreffen die Beziehungen zwischen Grundeigentümer / Waldbewirtschafter und der Jagdausübungsberechtigten sowie jenen Menschen, die direkt oder indirekt in einer Beziehung zu Jagd, Wildtieren und Wildtierlebensräumen stehen (z. B. Landwirte, Erholungssuchende).

Besonders im sozio-kulturellen Bereich ist die Definition klar messbarer Indikatoren, die für die Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft unerlässlich ist, besonders schwierig oder z. T. sogar unmöglich. So kann z. B. die Qualität von Kommunikation nur schwer in klar definierte und überprüfbare Indikatoren gefasst und bewertet werden. Die Indikatoren umfassen also lediglich jenen Bereich der Sozio-Kultur, der einigermaßen operational erfassbar ist.

3.1 Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch die Grundeigentümer / Forstwirte berücksichtigt

3.1.1 Kriterium: Der Grundeigentümer / Forstwirt begünstigt durch eine entsprechende Einbindung einheimischer Jäger einen ausgewogenen Regionalbezug der Jagd

Erläuterung: Jagdmöglichkeiten für ortsansässige Jäger sind aufgrund der Bindung der Jagd an Grund und Boden, der jagdlichen Tradition und des (erforderlichen) Regionalbezugs der Jagd ein wichtiger sozialer und kultureller Aspekt der Jagdausübung. Auch der Grundeigentümer hat wesentlichen Einfluss darauf, inwieweit ortsansässige Jäger eingebunden werden, z. B. durch seine Entscheidung, wem er das Jagdrecht verpachtet.

3.1.1.1 **Subkriterium 34:** Berücksichtigung der jagdlichen Nutzungsinteressen ortsansässiger Jäger

Erläuterung: Ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Grundeigentümern und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern ist eine wichtige Voraussetzung sozio-kultureller Nachhaltigkeit. Ein solcher Interessenausgleich ist auch für die lokale Akzeptanz der Jagd durch die nicht jagende Bevölkerung wichtig. In diesem Zusammenhang kommt den Grundeigentümern bzw. Stimmberechtigten in Genossenschaftsjagd, Agrargemeinschaften, etc. aufgrund der größeren Anzahl, sozio-kultureller Heterogenität und damit Repräsentativität pro Jagdrevier eine wichtige verbindende Rolle zu. Dieses Subkriterium wird durch die Befragung der betroffenen Jäger bewertet; die Befragung wird dokumentiert.

Indikation und Wertung:	2	Der Grundeigentümer bzw. Forstwirt berücksichtigt die Interessen ortsansässiger Jäger
	-2	Der Grundeigentümer bzw. Forstwirt berücksichtigt die Interessen ortsansässiger Jäger nicht

3.1.1.2 Subkriterium 35: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger

Erläuterung: Einheimischen Jägern ausreichende Jagdmöglichkeiten zu gewähren, ist im Sinne der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit als ein vorrangiges Ziel zu betrachten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeitsanforderungen einer guten Kenntnis des bejagten Reviers und der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen bedarf, was durch Ortsansässigkeit begünstigt wird.

Dennoch sollten aber auch die jagdlichen Bedürfnisse von auswärtigen Jägern (Jagdgäste, Jäger ohne eigene Jagdmöglichkeit vor Ort) in angemessener Weise und entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. in Abhängigkeit von der Reviergröße und dem Abschussplan) Berücksichtigung finden, um diese Gruppe nicht gänzlich von der Möglichkeit zur Jagdausübung auszuschließen. Von auswärtigen Jägern muss hierbei eine fundierte Auseinandersetzung mit den spezifischen lokalen Gegebenheiten erwartet werden; sachkundige Einweisung und fachliche Führung durch einheimische Jäger sind vorteilhaft.

Indikation und Wertung:	1	Nicht ortsansässige Jäger sind in die Jagdausübung angemessen einbezogen
	0	Nicht ortsansässige Jäger sind von der Jagdausübung nicht grundsätzlich ausgeschlossen
	-2	Nicht ortsansässige Jäger sind von der Jagdausübung grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl z. B. ausreichend Jagdmöglichkeiten bestehen und diesbezügliche Nachfrage vorliegt, oder sie sind gegenüber den ortsansässigen Jägern überrepräsentiert

3.2 Prinzip: Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich sollen bevorzugt ortsansässigen Personen angeboten werden

3.2.1 Kriterium: Die Forstwirtschaft / Der Grundeigentümer trägt zur Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich in der Region bei

3.2.1.1 Subkriterium 36: Bereitstellung jagdlicher Arbeitsmöglichkeiten

Erläuterung: Arbeit fällt in den Jagdgebieten der verschiedenen Lebensraumtypen in sehr unterschiedlichem Ausmaß an. Sie kann von der mehr als ein halbes Jahr dauernden Wildfütterung über die ausschließliche Errichtung und Betreuung von Reviereinrichtungen, die Führung von Jagdgästen, eine aufwändige Reviergestaltung und Biotoppflegemaßnahmen bis zur Organisation von Gesellschaftsjagden und zur regelmäßigen Kontrolle von Fangeinrichtungen reichen. Natürlich ist der Arbeitsumfang auch von der Reviergröße abhängig. Es besteht somit – abgesehen von der in den Bundesländern z. T. unterschiedlich geregelten Verpflichtung zur Einstellung von Berufsjägern – die Möglichkeit der Beschäftigung weiteren jagdlichen Personals, von Vollzeit- bis zu

Gelegenheitsarbeitskräften. Die vorrangige Einbindung von einheimischen Arbeitskräften ist unter anderem auch wegen deren Ortskenntnis wünschenswert.

Indikation und Wertung:	2	Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich werden vom Grundeigentümer / der Forstwirtschaft im höchstmöglichen Ausmaß der ortsansässigen Bevölkerung angeboten
	1	Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich werden vom Grundeigentümer / der Forstwirtschaft teilweise der ortsansässigen Bevölkerung angeboten
	-2	Potenzielle Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich werden vom Grundeigentümer / der Forstwirtschaft der ortsansässigen Bevölkerung nicht angeboten

3.3 Prinzip: Waldbewirtschafter / Grundeigentümer pflegen einen regelmäßigen Informationsaustausch mit jagdlichen Interessengruppen und tragen zur Vermeidung und konstruktiven Bewältigung von Konflikten bei

Erläuterung: Die Akzeptanz jagdlichen Tuns bei der Bevölkerung ist sowohl auf der örtlichen Ebene als auch in der öffentlichen Meinung insgesamt erstrebenswert. Gerade in Zeiten, in denen bei vielen Bevölkerungsgruppen das Verständnis für das jagdliche Tun im Sinken begriffen ist oder dieses sogar generell abgelehnt wird, ist es neben den Jägern auch für Grundeigentümer und Forstwirte wichtig, den Meinungsaustausch zu suchen und in die Gesellschaft integriert zu sein, um die Zukunft der Jagd zu sichern. Dies schließt auch die Auseinandersetzung mit Argumenten von Gegnern der Jagd ein. Sektorales Gruppendenken ist dabei oft hinderlich. Akzeptanz und Toleranz muss dabei von allen Beteiligten aufgebracht und erarbeitet werden, erfordert aber jedenfalls die Bereitschaft zur offenen Kommunikation. Durch die Öffnung der Jagd gegenüber der Gesellschaft können auch Jagdkritikern jagdliche Argumente näher gebracht, die Diskussion um die Jagd versachlicht und so manche Meinungsverschiedenheit entschärft werden. Das „Miteinander-Reden“ ist dabei selbstverständlich als ein Zwei-Weg-Prozess zu sehen; die Bereitschaft dazu muss auf jeder Seite aufgebracht werden. Hier kann allerdings nur der Beitrag auf Seiten des Forstwirtes / Grundeigentümers bewertet werden.

3.3.1 Kriterium: Kontakt, Informationsaustausch sowie Vermeidung und Bewältigung von Konflikten mit örtlichen Interessen- und Landnutzerguppen

Erläuterung: Die Berücksichtigung der Interessen und Meinungen der Jagdinteressenten und der ortsansässigen Bevölkerung ist aus sozio-kultureller Sicht von vorrangiger Bedeutung, weil Unstimmigkeiten über die praktische Forstwirtschaft und über das Grundeigentum von der örtlichen Ebene ausgehen können. Hierfür ist ein fairer Ausgleich von auftretenden unterschiedlichen Interessen erforderlich, der alle betroffenen Vertreter anderer Nutzungen mit einschließt.

3.3.1.1 **Subkriterium 37:** Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen

Erläuterung: Die Einbeziehung und Berücksichtigung jagdlicher Interessen vor Ort kann auch daran gemessen werden, ob andere Landnutzer, Interessenträger und gesellschaftliche Gruppen bzw. deren jeweilige Vertreter aktiv zur Zusammenarbeit, zur Koordination oder auch nur zur Information eingeladen werden, um zur gesellschaftlichen Akzeptanz forstwirtschaftlicher Maßnahmen beizutragen. Dies ist nicht mit einer Mitbestimmung im Sinne eines formellen Stimmrechts zu verwechseln, sondern Partizipation in den Intensitätsstufen „Information“ und „Konsultation“ (siehe dazu auch www.partizipation.at/anwendung.html). Außerdem ist die Mitbestimmung der jagdlichen Bewirtschaftung und anderer Landnutzungsformen in Fragen des Grundeigentums notwendig, um den Interessenausgleich zwischen Jagdausübungsberechtigten und anderen Landnutzern einerseits und Grundeigentümern andererseits zu gewährleisten.

Jede Form der Einbeziehung erfordert regelmäßige Kommunikation zwischen allen Betroffenen und Interessierten sowie der örtlichen Bevölkerung. Durch regelmäßige Absprachen können viele Unstimmigkeiten vermieden, im Vorfeld vermindert oder zumindest rasch nach deren Auftreten bereinigt werden. Beispiele für Akteursgruppen, die in Wechselwirkung mit der Schnittstelle Forstwirtschaft – Jagd stehen können, sind: Landwirte, Fischzüchter, Sportfischer, Alpinvereine, Tourismusvereine, Naturschutzorganisationen, Gemeindepolitiker, Straßenverwaltungen oder Projektbetreiber, aber auch Eigentümer angrenzender Grundstücke und Nachbarreviere. Zwar können Absprachen auch unregelmäßig und informell erfolgen, jedoch bieten etablierte, organisierte und regelmäßig stattfindende Treffen einen besser geeigneten Rahmen und sind ein Zeichen dafür, dass sich Forstwirte im Sinne einer guten Diskussionskultur offen und aktiv für ein gutes Gesprächsklima einsetzen. Als organisatorische Instrumente für den Meinungsaustausch und die wechselseitige Abstimmung kommen z. B. in Betracht: Kommunikationsplattformen, regelmäßige Informations- und Diskussionsveranstaltungen (z. B. in Hegegemeinschaften) oder auch regelmäßige Stammtische.

Indikation und Wertung:	<p>3 Forstwirte / Grundeigentümer <i>initiieren</i> einen regelmäßigen Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen beider Gruppen</p> <p>1 Forstwirte / Grundeigentümer <i>nehmen</i> an einem regelmäßigen Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen <i>teil</i></p> <p>-2 Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit örtlichen jagdlichen Interessengruppen über wild- und jagdrelevante Maßnahmen findet nicht statt</p>
--------------------------------	---

3.3.1.2 **Subkriterium 38:** Konfliktbewältigungsstrategien

Erläuterung: Dieses Subkriterium zielt nicht darauf ab, dass es grundsätzlich keine Meinungsverschiedenheiten geben darf. Manchmal bergen Meinungsverschiedenheiten bzw. deren respektvolle und sachliche Austragung kreatives, innovatives, effizientes, etc. Lösungspotenzial. Ein Hinweis darauf, ob lösungsorientiert, sachlich und respektvoll ein Konflikt bewältigt wird, ist die Einhaltung einer „Eskalationsstufenleiter“, z. B. indem zuerst das direkte Gespräch gesucht wird (etwa vor Ort oder auch am Wirtshaustisch); als nächste

Eskalationsstufe wird ein von allen Seiten akzeptierter Außenstehender als Moderator hinzugezogen (z. B. auch in Form von Jagd- und Wildschadenskommissionen, Schlichtungsstellen, etc.) und erst zuletzt der Weg vor Gericht beschritten. Auch bei Konflikten zwischen wenigen auf der einen Seite (z. B. Jägern, Forstwirten, Grundeigentümern) und vielen auf der anderen Seite (z. B. Erholungssuchenden wie Mountainbiker oder Reiter, etc.) kann dieses Subkriterium angewandt werden, indem aktiv zuständige Interessenvertreter (Stakeholder) der anderen Seite gesucht und mit dem jeweiligen Anliegen konfrontiert werden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Forstwirt / Grundeigentümer in den letzten drei Jahren <i>stets</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>–1 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Forstwirt / Grundeigentümer in den letzten drei Jahren nicht immer das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>–2 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Forstwirt / Grundeigentümer in den letzten drei Jahren noch nie das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es gab in den letzten drei Jahren keinen Konflikt)</p>
--------------------------------	--

3.3.1.3 Subkriterium 39: Weiterbildung in den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Kommunikation“ und „Konfliktmanagement“

Erläuterung: Öffentlichkeitsarbeit und vor allem die Art, Intensität und Qualität der Kontakte der Forstwirte mit anderen Landnutzern (z. B. Jäger, Landwirte, etc.) und der breiten Öffentlichkeit vor Ort beeinflusst maßgeblich das Meinungsbild, das die Öffentlichkeit von der Forstwirtschaft hat. Wechselseitige Vorurteile können durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und entsprechendes Auftreten abgebaut werden. Dies erfordert Anstrengungen auf beiden Seiten; im vorliegenden Bewertungsset kann allerdings nur das aktive Engagement der Forstwirte bewertet werden. Als Indiz dafür, in welcher Qualität die Öffentlichkeitsarbeit, die Kommunikation und das Konfliktmanagement zwischen Forstwirten und anderen Landnutzern sowie der breiten Öffentlichkeit durchgeführt wird, werden die Anstrengungen der Forstwirte zu ihrer Weiterbildung in diesem Bereich herangezogen.

Beispiele für Öffentlichkeitsarbeitsbereiche: Abhaltung von Waldpädagogik-Veranstaltungen oder Exkursionen, Verfassen von Presseartikeln für lokale Medien, Beiträge für interne oder externe Informationsbroschüren, Internetseiten, etc.

Beispiele für Inhalte von Kommunikations-Weiterbildungsseminaren: Einschätzung des Gesprächspartners, Entwicklung von Sicherheit und Souveränität, Sprachmuster, Sprachgestaltung, Betonung, frische Argumentation, interkulturelle Dimensionen, etc.

Beispiele für die Anwendungsfelder von Konfliktmanagement: Wildschadensausgleichsverhandlungen, Aufsichtsfunktion, Kontrolltätigkeit, Exekution, etwa als Forstschutz-, Jagdaufsichts- oder Naturschutzorgan

Beispiele für Inhalte von Konfliktmanagement-Weiterbildungsseminaren: Bedeutung von Sach- und Beziehungsebene; Selbstbehauptung statt Flucht oder Angriff; überkochende Gespräche – Auslöser und Notbremstechniken; unnötige Verletzungen minimieren; Einfluss innerer Einstellungen auf das Konfliktverhalten; Erkunden von Interessen hinter starren Positionen; „objektive“ Wahrheiten und die Frage, wer Recht hat; Konfliktursachen, Konfliktsignale; Bedeutung von Widerstand: Wodurch wird er erzeugt / verschärft, wie wird er vermieden / reduziert? u. v. m.

Indikation und Wertung:	3	Es wurden in den letzten fünf Jahren mehrere Weiterbildungsaktivitäten aus den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Kommunikation“ oder „Konfliktmanagement“ absolviert
	1	Es wurde in den letzten fünf Jahren eine Weiterbildungsaktivität aus den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Kommunikation“ oder „Konfliktmanagement“ absolviert
	-3	Es wurden in den letzten fünf Jahren keine Weiterbildungsaktivitäten aus den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Kommunikation“ oder „Konfliktmanagement“ absolviert

3.4 Prinzip: Der Grundeigentümer / Die Forstwirtschaft trägt dazu bei, dass sich die Jagd an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren orientiert

Erläuterung: Abschüsse von Wildtieren in Gattern mit intensiven landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen fallen hier nicht unter den Begriff der Jagd, wodurch sie aus der vorliegenden Nachhaltigkeitsbeurteilung ausscheiden.

3.4.1 Kriterium: Grundeigentümer ermöglichen keine Bejagung von Wildtieren, die aus Zucht und Gatterhaltung stammen

Erläuterung: In manchen Jagdgebieten werden Wildtiere aus (Zucht-)Gattern oder Volieren verwendet und vor der Abhaltung von Jagden in Jagdgebieten ausgelassen, um bereits im Jahr der Aussetzung höhere Jagdstrecken zu erzielen. Besonders trifft dies auf den Fasan

(sogenannte „Kistlfasane“), die Stockente oder das Wildschwein zu. Mitunter werden die Tiere auch knapp vor Beginn der Jagd in Einzelkäfige in die Nähe von Schützenständen verfrachtet, um sie während der Jagd in den Schussbereich vor dem Schützen auszulassen. Dies geht teilweise so weit, dass die Stückzahlen der Strecke und beim Wildschwein auch die Stärke der Tiere vor der Jagd „vorbestellt“ werden können. Überdies haben jene Fasane, die auf diese Art und Weise ausgebracht werden und die Jagden überleben, in weiterer Folge nur eine geringe Chance, in freier Wildbahn zu überleben. Die Veräußerung von Wildtieren aus Züchtung oder Haltung für jagdsportliche Zwecke ist daher aus jagdethischer Sicht abzulehnen. Dieses Kriterium gilt nicht für die tierschutz- und artgerechte Auswilderung von Wildtieren autochthoner Arten zum Aufbau selbst reproduzierender Wildtierpopulationen. Eine Freilassung kurz vor der Abhaltung von Jagden zum Zweck der Erzielung höherer Jagdstrecken ist jedoch mit sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht vereinbar. Die Erfüllung dieses Kriteriums erfordert daher, dass die Bejagung nach der Auswilderung für einen angemessenen Zeitraum ausgesetzt wird und dass durch die darauf folgende Bejagung nicht ein Großteil der ausgewilderten Tiere wieder entnommen wird.

Das Ausbrüten und Aufziehen von „ausgemähten“ oder davon bedrohten Gelegen und das anschließende Freilassen dieser Wildtiere ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums ausgenommen.

3.4.1.1 **Subkriterium 40: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung**

Erläuterung: Sofern Grundeigentümer im Besitz von Wild in Gatterhaltung / Volieren sind, werden die darin gehaltenen Tiere nicht für den Zweck der Bejagung abgegeben.

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zur Bejagung veräußert
	-4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zur Bejagung veräußert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine Gatter / Volierenhaltung im Besitz des Grundeigentümers)

3.4.1.2 **Subkriterium 41: Freilassung von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung**

Erläuterung: Die Unterbindung einer Bejagung von Wildtieren, die aus Zucht und Gatterhaltung stammen, kann durch die jagdberechtigten Grundeigentümer z. B. über konkrete Regelungen im Jagdpachtvertrag erfolgen.

Indikation und Wertung:	0	Der Grundeigentümer unterbindet die Freilassung jagdbarer Wildtiere aus Gattern oder Volieren zum Zweck der Bejagung
	-4	Der Grundeigentümer unterbindet die Freilassung jagdbarer Wildtiere aus Gattern oder Volieren zum Zweck der Bejagung nicht

3.5 Prinzip: Waldbewirtschafter sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Lebensräume, Wildtiere und deren Bejagung bewusst

3.5.1 Kriterium: Waldbewirtschafter setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Wildökologie und Jagd auseinander

3.5.1.1 Subkriterium 42: Verbesserung des Wissensstandes über wildökologische und jagdliche Auswirkungen forstlicher Maßnahmen

Erläuterung: Viele forstliche Handlungen und Unterlassungen haben potenzielle Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Ökosysteme; dies schließt Einflüsse auf Wildtiere, deren Lebensräume sowie in weiterer Folge deren Bejagung mit ein. Es ist daher wünschenswert, dass Forstleute sich im Rahmen von interdisziplinär ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit den bewussten und unbewussten Folgen ihres Handelns auseinander setzen und ihren diesbezüglichen Wissensstand regelmäßig aktualisieren. Dies kann durch alle geeigneten Aktivitäten dokumentiert werden, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen. Beispiele hierfür sind der regelmäßige Besuch von einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur. Wissensvermittlungsangebote, die direkt oder indirekt wildökologisch bzw. jagdlich relevante Informationen beinhalten, werden z. B. von forstbetrieblicher Seite, forstlichen Bildungs- und Beratungsinstitutionen und Naturschutzorganisationen angeboten; auch gemeinschaftlich durchgeführte Bildungsaktivitäten mit jagdlichen Gruppen sind hier denkbar.

Bei der Anwendung dieses Subkriteriums ist zu beachten, dass auch Bildungsangebote mit allgemein waldökologischen, waldbaulichen bzw. natur- und artenschutzbezogenen Inhalten wertvolle Hilfestellungen bei der Auseinandersetzung mit wildtierökologischen bzw. jagdlichen Zusammenhängen geben können. Eine Inanspruchnahme solcher Angebote kann daher positiv in die Bewertung eingehen, sofern ein direkter oder indirekter wildökologisch-jagdlicher Bezug gegeben ist.

Indikation und Wertung:	2	Es wurden in den letzten drei Jahren mehrere Aus- und Fortbildungsaktivitäten mit wildökologischer und/oder jagdlicher Relevanz (Veranstaltungen, Exkursionen, etc.) absolviert
	1	Es wurde in den letzten drei Jahren eine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	-1	Es wurde in den letzten drei Jahren keine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert